

FÜR DIE ZWEITHÖCHSTE SPIEKLASSE DER ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA

SPIELJAHR 2019/20

Stand: 18. Juni 2019





INHALTSVERZEICHNIS

1	GLOSSAR	I
2	EINFÜHRUNG	1
	2.1 Benutzung und Gültigkeit des Handbuchs2.2 Sonderregelung für Amateurmannschaften von BL-Klubs2.3 Abstufung der Kriterien	
3	ZULASSUNGSGEBER	3
	 3.1 Einleitung 3.2 Definition des Zulassungsgebers 3.3 Anforderungen an die Mitglieder der Entscheidungsorgane des Zulassungsgebers 3.4 Sanktionen im Zulassungsverfahren 	
4	ZULASSUNGSNEHMER	7
	4.1 Einleitung4.2 Zulassung4.3 Kreis der Zulassungsbewerber4.4 Definition der Zulassungsbewerber	
5	KERN-PROZESS	14
	5.1 Einleitung 5.2 Zielsetzung 5.3 Vorteile für Klubs 5.4 Kern-Schritte	
6	5.2 Zielsetzung 5.3 Vorteile für Klubs	20
6	5.2 Zielsetzung 5.3 Vorteile für Klubs 5.4 Kern-Schritte SPORTLICHE KRITERIEN	
6	5.2 Zielsetzung 5.3 Vorteile für Klubs 5.4 Kern-Schritte	20 21
6 7 8	5.2 Zielsetzung 5.3 Vorteile für Klubs 5.4 Kern-Schritte SPORTLICHE KRITERIEN	
7	5.2 Zielsetzung 5.3 Vorteile für Klubs 5.4 Kern-Schritte SPORTLICHE KRITERIEN INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN PERSONELLE UND ADMINISTRATIVE KRITERIEN	21
7	5.2 Zielsetzung 5.3 Vorteile für Klubs 5.4 Kern-Schritte SPORTLICHE KRITERIEN INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN	21
7	5.2 Zielsetzung 5.3 Vorteile für Klubs 5.4 Kern-Schritte SPORTLICHE KRITERIEN INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN PERSONELLE UND ADMINISTRATIVE KRITERIEN	21



GLOSSAR

Abschlussprüfung

Das Ziel der Abschlussprüfung besteht darin, dem Abschlussprüfer die Abgabe eines Urteils darüber zu ermöglichen, ob der Abschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Einem vergleichbaren Zweck dient die Prüfung finanzieller oder sonstiger Informationen, die in Übereinstimmung mit den entsprechenden Kriterien erstellt wurden.

Bei einem Auftrag zur Abschlussprüfung gibt der Abschlussprüfer einen hohen, aber keinen absoluten Grad der Zusicherung, dass die Informationen, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, frei von wesentlichen falschen Aussagen sind. Im Prüfungsbericht wird deshalb ausdrücklich von einer hinreichenden Sicherheit gesprochen.

Arbeit-/Dienstnehmer

Personen, die in einem sozialversicherungspflichtigen, unselbstständigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder stehen müssen.

Assoziiertes Unternehmen

Unternehmen, das weder eine Tochtergesellschaft noch ein Anteil an einem Joint Venture ist und auf das ein Investor einen wesentlichen Einfluss ausübt.

Beherrschung

Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen (um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen). Beherrschung kann durch Anteilsbesitz, Satzungsbestimmungen oder durch vertragliche Vereinbarungen begründet werden.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Alle Grundsätze, Grundlagen, Konventionen, Regeln und Verfahren, die ein Unternehmen bei der Aufstellung und Darstellung seiner Abschlüsse anwendet.

Bundesliga (BL)

Höchste Spielklasse Österreichs.

Entscheidender Einfluss

Möglichkeit, die finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen eines Unternehmens zu beeinflussen, ohne sie jedoch beherrschen zu können. Ein entscheidender Einfluss kann durch Anteilsbesitz, Satzungsbestimmungen oder durch vertragliche Vereinbarungen begründet werden.

Ereignis oder Bedingung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung Ereignis oder Bedingung, die in Bezug auf den (Konzern-)
Abschluss des Zulassungsbewerbers/-nehmers als
wesentlich angesehen wird und eine andere (negative)
Darstellung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des
Zulassungsbewerbers/-nehmers erfordern würde, wenn
dieses Ereignis oder diese Bedingung innerhalb der
vorangegangenen Berichtsperiode oder

Zwischenberichtsperiode aufgetreten wäre.



Fußballspezifische finanzielle Informationen (FSI)

Bezieht sich auf vergangenheits- und zukunftsorientierte fußballspezifische finanzielle Informationen wie zusätzliche Anhangangaben, Liquiditätsplan, Budgets etc.

Gemeinschaftliche Führung / Joint Venture Vertraglich vereinbarte Teilhabe an der Führung einer wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit, die nur besteht, wenn die strategischen, finanziellen und betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit die einstimmige Genehmigung durch die Parteien erfordern, die sich die Führung teilen (die Anteilseigner eines Joint Ventures).

Geschäftsjahr

Die Berichtsperiode (01.07.-30.06.), die zum satzungsgemäßen Abschlussstichtag (30.06.) endet und keine Zwischenberichtsperiode darstellt.

International Standards on Auditing (ISA)

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) veröffentlicht die International Standards on Auditing (Internationale Prüfungsgrundsätze); diese Standards müssen von den Abschlussprüfern im Zuge der Prüfung vergangenheitsbezogener Finanzinformationen angewendet werden.

Weitere Informationen zu IAASB und ISA sind unter www.ifac.org abrufbar.

ISAE

Die International Standards for Assurance Engagements (ISAE) bilden die Basis für betriebswirtschaftliche Prüfungen, die nicht Prüfungen von Abschlüssen oder sonstigen historische Finanzinformationen darstellen. Definiert und unterhalten werden sie von der International Federation of Accountants (IFAC).

Konzern

Ein Konzern ist eine Zusammenfassung rechtlich selbstständiger Unternehmern unter einheitlicher Leitung und zu wirtschaftlichen Zwecken sowie wenn ein rechtlich selbstständiges Unternehmen – das abhängige Unternehmen – unter dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens – des herrschenden Unternehmens – steht (vgl. § 15 AktG).

Konzernabschluss

Im Konzernabschluss wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so dargestellt, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären. In den Konzernabschluss sind das Mutterunternehmen sowie die Tochterunternehmen einzubeziehen.

Kriterien

Anforderungen, die vom Zulassungsbewerber erfüllt werden müssen. Sie sind in fünf Kategorien von Kriterien eingeteilt (sportliche, infrastrukturelle, personelle und administrative, rechtliche sowie finanzielle) und jede Kategorie umfasst drei Stufen, von A bis C (A-"zwingend", B-"fordernd" bis C-"Empfehlung").

Lizenzierungsverfahren

Zulassungsverfahren zum ÖFBL-Klubwettbewerb der höchsten Spielklasse, besteht aus 5 Kategorien von Kriterien und dem Kern-Prozess.



Lizenzadministration (LA) Zuständiges Personal des Zulassungsgebers für d

Administration des Lizenzverfahrens der höchsten Spielklasse sowie des Zulassungsverfahrens der

zweithöchsten Spielklasse.

Lizenzmanager (LM) Leiter der Lizenzadministration, welcher für die Abwicklung

des Lizenzverfahrens sowie des Zulassungsverfahrens

hauptverantwortlich zeichnet.

Österreichischer Fußball-Bund

(ÖFB)

Nationaler Fußballverband, welcher Mitglied der UEFA ist.

Österreichische Fußball-Bundesliga (ÖFBL) Mitglied des ÖFB (Österreichischer Fußball-Bund), das für die Abwicklung des Spielbetriebes der beiden höchsten Spielklassen Österreichs verantwortlich ist, an das die Zuständigkeit für die Abwicklung des Lizenzverfahrens für die höchste Spielklasse bzw. des Zulassungsverfahrens für die zweithöchste Spielklasse delegiert wurde.

Related parties – nahestehende Personen

Natürliche und/oder juristische Personen werden als nahestehend betrachtet, wenn sie den Tatbestand des IAS 24 erfüllen, insbesondere wenn sie auf den Zulassungswerber/-nehmer mittel- oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben und/oder die Person eine Schlüsselposition beim Zulassungswerber/-nehmer besetzt.

Stadion

Standort eines Wettbewerbsspiels, einschließlich – jedoch nicht beschränkt – auf alle Anlagen und Einrichtungen im unmittelbaren Umfeld des Stadions (z.B. Büros, Hospitality-Bereiche, Pressezonen und Akkreditierungsbereiche).

Stadionzulassung

Vom satzungsgemäß dafür zuständigen ÖFBL-Gremium auf Basis der geltenden Stadionbestimmungen erteilte Zulassung einer Spielstätte (Stadion) zu einem ÖFBL-Bewerb.

Transferkosten

Bezahlte und/oder zu bezahlende Beträge im Zusammenhang mit dem Transfer eines Spielers (mit Ausnahme von Kosten für die interne Entwicklung, Nachwuchsbereich) oder sonstigen Kosten. Zu den Transferkosten gehören:

- einem Fußballklub und/oder Dritten für die Erlangung der Spielerregistrierung bezahlte und/oder zu bezahlende Transfersumme, einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag;
- Abgaben im Zusammenhang mit Transfersummen (sofern vorhanden);
- sonstige direkte Kosten, z.B. Zahlungen an offiziell anerkannte Agenten (FIFA-lizenzierte Spielervermittler) für Dienste, die für den Klub erbracht wurden, Rechtskosten, Entschädigungszahlungen für das Training und die Förderung junger Spieler gemäß dem FIFA-Reglement und/oder nationalen Transferbestimmungen (Ausbildungsentschädigung, Solidaritätsbeiträge) sowie sonstige direkte Kosten iZm



dem Transfer.

Überfällige Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten gelten als überfällig, wenn sie zum

Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bezahlt wurden (d.h. ab dem

Folgetag der Fälligkeit).

UGB Österreichisches Unternehmensgesetzbuch.

Unabhängiger Abschlussprüfer Berufsbefugter Abschlussprüfer, der gemäß der

Internationalen Berufsgrundsätzen "Code of Ethics for Professional Accountants" der IFAC von dem von ihm geprüften Unternehmen unabhängig ist. Weitere Informationen sind unter <u>www.ifac.org</u> abrufbar. Der Ausdruck "Abschlussprüfer" kann auch verwendet werden, wenn auf andere Leistungen als Jahresabschlussprüfung wie prüfungsnahe Dienstleistungen Bezug genommen wird.

Unternehmensfortführung Grundannahme, dass der Zulassungsbewerber seine

Tätigkeit über einen absehbaren Zeitraum fortführen wird. Es wird angenommen, dass das Unternehmen weder beabsichtigt noch gezwungen ist, seine Tätigkeit einzustellen

oder im Umfang wesentlich einzuschränken.

verbundenes Unternehmen Verbundene Unternehmen sind solche Unternehmen, die

nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einzubeziehen

sind.

Vergangenheitsbezogene Informationen über die finanziellen Auswirkungen Finanzinformationen vergangener Ereignisse auf das betreffende Unternehmen.

Vergangenheitsbezogene Finanzinformationen beziehen sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vor der

Entscheidung des Zulassungsgebers.

Wesentlich oder Wesentlichkeit Posten und Informationen gelten dann als wesentlich, wenn

ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung – einzeln oder insgesamt – die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten. Wesentlichkeit hängt vom Umfang und von der Art des Weglassens und der fehlerhaften Darstellung ab, wie sie in den jeweiligen Umständen und dem jeweiligen Kontext bewertet wird. Der Umfang oder die Art dieses Postens bzw. eine Kombination dieser beiden Aspekte

könnten die entscheidenden Faktoren sein.

Wesentliche Änderung Ereignis, das im Hinblick auf die zuvor beim Zulassungsgeber

eingereichten Unterlagen als wesentlich betrachtet wird und eine andere Darstellung erfordern würde, wenn es vor dem Termin zur Einreichung der Zulassungsdokumentation

eingetreten wäre.





Zukunftsbezogene/-orientierte

Finanzinformationen

Informationen über die erwarteten finanziellen Auswirkungen künftiger Ereignisse und möglicher Aktionen auf das

betreffende Unternehmen.

Zulassung Zertifikat, welches die Erfüllung aller zwingenden

Mindestkriterien durch den Zulassungsbewerber bestätigt und zur Teilnahme an dem ÖFBL-Klubwettbewerb der

zweithöchsten Spielklasse berechtigt.

Zulassungsbestimmungen Vorliegende Bestimmungen, welche das

Zulassungsverfahren, dessen Abwicklung und dessen Mindestanforderungen beschreiben und definieren, sowie

weitere relevante ÖFBL-Bestimmungen enthalten.

Zulassungsbewerber (ZB) Rechtliche Einheit, die als gemeinnütziger Verein Mitglied der

ÖFBL und/oder eines ÖFB-Landesverbandes ist und die Verantwortung für die Fußballmannschaft trägt, die an nationalen und internationalen Klubwettbewerben teilnimmt,

sowie die eine Zulassung beantragen darf.

Zulassungsgeber (ZG) Organ, das das Zulassungsverfahren durchführt und

Zulassungen erteilt (Österreichische Fußball-Bundesliga).

Zulassungsnehmer (ZN) Zulassungsbewerber, dem vom Zulassungsgeber eine

Zulassung gewährt wurde.

Zulassungsverfahren Zum ÖFBL-Klubwettbewerb der

zweithöchsten Spielklasse. Besteht aus 5 Kategorien von

Kriterien und dem Kern-Prozess.

Zweite Liga (2. Liga) Zweithöchste Spielklasse Österreichs.

Hinweis

Die angeführten Funktionsbezeichnungen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch für Personen aller Geschlechter.



2. Einführung

2.1 BENUTZUNG UND GÜLTIGKEIT DER ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN

Diese Bestimmungen treten mit der Verabschiedung bzw. dem Beschluss durch die Bundesliga-Hauptversammlung vom 18.06.2019 in Kraft. Änderungen bedürfen dem Beschluss der Bundesliga-Hauptversammlung. Zwecks Teilnahme am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse müssen die Klubs die hierin definierten Verpflichtungen und (zwingenden) Kriterien ("A-Kriterien") erfüllen.

Die Zuständigkeit und Verantwortung für das Zulassungsverfahren sind in den Satzungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga (ÖFBL) verankert.

Bei der sportlichen Qualifikation zur Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben gelten darüber hinaus die Bestimmungen des UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay in der jeweils gültigen Fassung, deren Erfüllung in einem außerordentlichen Zulassungsverfahren nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gliedern sich in zwei Hauptteile. Der erste Teil geht auf die ÖFBL als Zulassungsgeber ein, erklärt dessen Aufgaben und definiert den Zulassungsnehmer. Der zweite Teil richtet sich an die Klubs. In fünf Kapiteln werden die Kategorien von Mindestkriterien beschrieben. Es sind sportliche Kriterien, Kriterien zur Infrastruktur, personelle und administrative Kriterien, rechtliche Kriterien und finanzielle Kriterien. Die Kriterien sind in drei verschiedene Abstufungen eingeteilt ("A", "B" und "C"). Weitere Erklärungen folgen in Abschnitt 2.3.

Ein jährlicher Kern-Prozess zur Kontrolle und Überprüfung aller einzelnen Kriterien, die jeder Zulassungsbewerber erfüllen muss, wird in Kapitel 5 definiert. Dieses Verfahren beinhaltet verschiedene Schritte, die innerhalb der zweithöchsten Spielklasse anzuwenden sind, um Gleichbehandlung zu gewährleisten.

2.2 SONDERREGELUNG FÜR AMATEURMANNSCHAFTEN VON BL-KLUBS

Eine erteilte Lizenz für einen Klub der höchsten Spielklasse gilt gleichzeitig als Teilnahmeberechtigung für die Amateurmannschaft des Lizenznehmers in der zweithöchsten Spielklasse, wenn dies im Lizenzantrag explizit beantragt wurde.



2.3 ABSTUFUNG DER KRITERIEN

Die Kriterien in diesem Handbuch werden in drei separate Stufen unterteilt. Diese Strukturierung soll durch das ganze Verfahren leiten. Die verschiedenen Stufen werden wie folgt definiert:

"A"- Kriterium - "ZWINGEND"

Dieses Kriterium muss (wie im Handbuch definiert) während der gesamten Spielzeit erfüllt sein. Wenn der Zulassungsbewerber dies nicht erfüllt, kann ihm keine Zulassung erteilt werden und er kann daher nicht am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse teilnehmen.

Wird nach Erteilung der Zulassung ein A-Kriterium vorübergehend nicht erfüllt, kann in begründeten Ausnahmefällen von einem Entzug der Zulassung abgesehen werden und können Sanktionen gemäß Abschnitt 3.4 verhängt werden.

Die Aufzählung der A-Kriterien in den Kapiteln 6-9 ist abschließend (taxativ), jene der finanziellen A-Kriterien in Kapitel 10 hingegen ist demonstrativ (vgl. Abschnitt 10.4.1.b).

"B" - Kriterium - "FORDERND"

Dieses Kriterium muss (wie im Handbuch definiert) erfüllt werden. Erfüllt der Zulassungsbewerber das Kriterium nicht, kann – wie im Handbuch angegeben – vom Zulassungsgeber eine der vorgegebenen oder definierten Sanktionen (siehe Abschnitt 3.4) erlassen werden, doch davon bleibt die Zulassung zum ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse unberührt.

"C"- Kriterium - "EMPFEHLUNG"

Ein "C"-Kriterium ist eine reine Empfehlung. Folglich ist der Zulassungsbewerber nicht verpflichtet, ein solches Kriterium zu erfüllen. Es ist jedoch festzuhalten, dass einige dieser Kriterien zu einem späteren Zeitpunkt zu verpflichtenden Vorschriften werden können.



3. Zulassungsgeber

3.1 **EINLEITUNG**

Dieses Kapitel definiert den Zulassungsgeber, d.s. die Entscheidungsorgane und die Lizenzadministration.

3.2 **DEFINITION DES ZULASSUNGSGEBERS**

3.2.1 WER IST DER ZULASSUNGSGEBER?

- 3.2.1.1 Die ÖFBL ist Zulassungsgeber.
- 3.2.1.2 Der Zulassungsgeber regelt das Zulassungsverfahren, bezeichnet die entsprechenden Entscheidungsorgane und legt das erforderliche Verfahren mit den Fristen usw. fest.
- 3.2.1.3 Der Zulassungsgeber gewährleistet dem Zulassungsnehmer Vertraulichkeit hinsichtlich aller während des Zulassungsverfahrens vom Zulassungsbewerber erhaltenen Informationen, vorbehaltlich jener Informationen bzw. Adressaten, welche gemäß der mit den Zulassungsantragsunterlagen übersandten Vertraulichkeitserklärung explizit ausgenommen sind. Alle, die als Zulassungsgeber oder als von diesem Beauftragte am Zulassungsverfahren beteiligt sind, müssen eine Vertraulichkeitsverpflichtung unterzeichnen, bevor sie ihre Funktion ausüben.

3.2.2 (Entscheidungs-)Organe des Zulassungsgebers

- 3.2.2.1 Die Entscheidungsorgane sind in erster Instanz der Senat 5 und in zweiter Instanz (Rechtsmittelinstanz) das Protestkomitee.
- 3.2.2.2 Diese Entscheidungsorgane sind voneinander unabhängig. Sie erhalten administrative Unterstützung durch die Geschäftsstelle der Bundesliga.
- 3.2.2.3 Diese Organe entscheiden, ob die zwingenden (A-) Kriterien erfüllt werden und ob eine Zulassung erteilt, verweigert oder entzogen wird. Des Weiteren entscheiden sie über die Erfüllung der B-Kriterien und können gegebenenfalls bei Nichterfüllung von B-Kriterien Sanktionen verhängen (siehe Abschnitt 3.4).
- 3.2.2.4 Die Entscheidungen müssen in schriftlicher Form mitgeteilt werden und bei einer Verweigerung der Zulassung, bei einem Entzug der Zulassung sowie bei Erteilung einer Auflage begründet sein.



3.2.3 ERSTE INSTANZ - SENAT 5

- 3.2.3.1 Satzungsmäßige Aufgaben:
 - a. Beurteilung der wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit der Lizenzbewerber der höchsten Spielklasse im Sinne der Bestimmungen des Lizenzierungshandbuches bzw. der Zulassungsbewerber der zweithöchsten Spielklasse im Sinne der Zulassungsbestimmungen für die zweithöchste Spielklasse;
 - b. Erteilung, Verweigerung oder Entziehung der Lizenz bzw. Zulassung;
 - c. Erteilung von Auflagen;
 - d. Untersuchung und Bestrafung aller Verstöße gegen diese Bestimmungen.
- 3.2.3.2 Zusammensetzung (gemäß Satzungen und Geschäftsordnung, Anforderungen siehe Abschnitt 3.3):
 - (1) Der Senat 5 besteht aus drei bis neun Mitgliedern.
 - (2) Ein Mitglied ist zum Vorsitzenden zu bestellen.
 - (3) Der Vorsitzende bestimmt aus dem Kreis der weiteren Mitglieder einen ständigen Vertreter. Ist ein ständiger Vertreter nicht bestimmt oder sind bei einer Sitzung weder der Vorsitzende noch dessen ständiger Vertreter anwesend, so vertritt das an Zugehörigkeitsjahren älteste Mitglied.
 - (4) Der Senat 5 ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3.2.4 RECHTSMITTELINSTANZ PROTESTKOMITEE

- 3.2.4.1 Gegen Entscheidungen der ersten Instanz steht dem Zulassungsbewerber/-nehmer das Recht des Protestes an das Protestkomitee zu. Die Rechtsmittelinstanz entscheidet über Proteste des Antragstellers endgültig.
- 3.2.4.2 Zusammensetzung (gemäß Satzungen und Geschäftsordnung, Anforderungen siehe Abschnitt 3.3):
 - (1) Das Protestkomitee besteht aus drei bis neun Mitgliedern.
 - (2) Ein Mitglied ist zum Vorsitzenden zu bestellen.*
 - (3) Der Vorsitzende bestimmt aus dem Kreis der weiteren Mitglieder einen ständigen Vertreter. Ist ein ständiger Vertreter nicht bestimmt oder sind bei einer Sitzung weder der Vorsitzende noch dessen ständiger Vertreter anwesend, so vertritt das an Zugehörigkeitsjahren älteste Mitglied.*
 - (4) Das Protestkomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - * Abweichend von den ÖFBL-Satzungen muss der Vorsitzende nicht Jurist sein (weitere Anforderungen siehe Abschnitt 3.3).



EXKURS DAS STÄNDIGE NEUTRALE SCHIEDSGERICHT

Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges der ÖFBL werden Streitigkeiten zwischen der ÖFBL und ihren Mitgliedern, Angehörigen, Funktionären und Schiedsrichtern, sowie Streitigkeiten der Mitglieder, Angehörigen, Funktionären und Schiedsrichter untereinander, durch ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO, das Ständige Neutrale Schiedsgericht der ÖFBL, endgültig entschieden.

Der Gang des Verfahrens ist in der Verfahrensordnung des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes geregelt.

3.3 ANFORDERUNGEN AN DIE MITGLIEDER DER ENTSCHEIDUNGSORGANE DES ZULASSUNGSGEBERS

- 3.3.1 Die Mitglieder der Entscheidungsorgane erster und zweiter Instanz (Senat 5 bzw. Protestkomitee) dürfen nicht gleichzeitig einem Rechtspflegeorgan des Zulassungsgebers angehören und müssen bei der Erfüllung ihrer Pflichten unparteilisch handeln. Die Gewaltenteilung muss gewährleistet sein.
- 3.3.2 Jedes Entscheidungsorgan verfügt in seinen Reihen über mindestens einen ausgebildeten Juristen und einen Wirtschaftstreuhänder mit einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder anerkannten Qualifikation.
- 3.3.3 Die Mitglieder der Rechtsmittelinstanz dürfen in keinem anderen ständigen Gremium des Zulassungsgebers Mitglied sein.
- 3.3.4 Mitarbeiter der Lizenzadministration oder des Zulassungsgebers können nicht Mitglieder der ersten Instanz oder der Rechtsmittelinstanz sein.
- 3.3.5 Mitglieder der Entscheidungsorgane dürfen nicht gleichzeitig dem Exekutivorgan des ÖFB (Präsidium) oder der ÖFBL (Vorstand, Aufsichtsrat) angehören.
- 3.3.6 Mitglieder der Entscheidungsorgane dürfen nicht gleichzeitig dem Management eines angeschlossenen Klubs angehören.
- 3.4.7 Ein Mitglied muss sich seiner Stimme enthalten, wenn es Zweifel betreffend seiner Unabhängigkeit gegenüber dem Zulassungsbewerber gibt oder wenn ein Interessenskonflikt besteht.
- 3.4.8 Die Unabhängigkeit eines Mitglieds ist insbesondere nicht gegeben, wenn es oder seine Familienangehörigen (Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister) ein:
 - Mitglied,
 - Aktionär oder Teilhaber,
 - Geschäftspartner,
 - Sponsor oder
 - Berater usw.

des Zulassungsbewerbers ist.

Die obige Liste dient als Beispiel und ist nicht abschließend.



3.4 SANKTIONEN IM ZULASSUNGSVERFAHREN

Die Entscheidungsorgane erster und zweiter Instanz sind

- bei Verstößen* gegen die Zulassungsbestimmungen sowie
- zur Durchsetzung von erteilten Auflagen (siehe Abschnitt 5.4)

berechtigt, nachfolgende Sanktionen gegenüber dem Zulassungsbewerber/-nehmer zu verhängen:

- Verwarnung,
- Aberkennung von Punkten**,
- Transfersperre (Anmeldeverbot neuer Spieler),
- Funktionssperre,
- Zwangsabstieg,
- Platzsperre,
- Geldstrafe bis zur Höhe von € 100.000,- (in Worten: Euro einhunderttausend)**.

Bei der Bemessung der Sanktion werden die Faktoren Häufigkeit und Gewicht der früheren Verstöße des Klubs, Milderungsgründe und Schwere des Verstoßes berücksichtigt.

Hinsichtlich eines Entzuges der Zulassung wird auf Abschnitt 4.2.3 verwiesen.

- * Hierfür genügt fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen die Zulassungsbestimmungen ohne weiteres anzunehmen, wenn der Zulassungsnehmer nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Zulassungsbestimmungen kein Verschulden trifft.
- ** Bei einem Verstoß gegen ein finanzielles B-Kriterium soll die Sanktionsform "Aberkennung von Punkten" verhängt werden.
- ** Bei einem Verstoß gegen die Zulassungsbestimmungen 4.4.1.3 a) bzw. b) muss die Sanktionsform "Aberkennung von Punkten" in Verbindung mit der Sanktionsform «Geldstrafe» verhängt werden.



4. Zulassungsnehmer

4.1 **EINLEITUNG**

Dieses Kapitel beschreibt wer (Zulassungsbewerber) unter welchen Voraussetzungen eine Zulassung beantragen kann und wie sie endet. Nach Erteilung der Zulassung durch den Zulassungsgeber gilt der Zulassungsbewerber als Zulassungsnehmer.

4.2 **ZULASSUNG**

4.2.1 GRUNDSÄTZE

4.2.1.1 Zulassungen dürfen nur gemäß diesen Bestimmungen erteilt werden.

Die Zulassung berechtigt den Zulassungsnehmer unter der Voraussetzung der sportlichen Qualifikation zur Teilnahme am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse. Nur Zulassungsbewerber, welche die Mindestanforderungen gemäß den in diesen Bestimmungen dargelegten (A-) Kriterien und Anforderungen erfüllen und sich aufgrund ihrer sportlichen Ergebnisse qualifizieren, können zum ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse für die vom Zulassungsantrag umfasste Spielzeit zugelassen werden.

- 4.2.1.2 Eine Zulassung wird für ein Spieljahr ausgestellt und gilt für die explizit bezeichnete Spielzeit.
- 4.2.1.3 Die Zulassung einschließlich aller sich daraus ergebenden Rechte ist nicht übertragbar.

4.2.2 SCHRIFTLICHE GESUCHE

4.2.2.1 Der Zulassungsbewerber muss einen schriftlichen (Zulassungs-) Antrag beim Zulassungsgeber einreichen. In diesem Antrag muss der Zulassungsbewerber insbesondere erklären, dass er die Satzungen, die Zulassungsbestimmungen und sonstigen Bundesliga- und ÖFB-Bestimmungen einhalten wird (siehe Kriterium 9.1.1).

Über die Erteilung oder Verweigerung einer Zulassung wird nur dann entschieden, wenn sich der Zulassungsbewerber zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung sportlich noch für die Teilnahme am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse qualifizieren könnte. Diese theoretische Möglichkeit wird ausschließlich nach dem Tabellenstand beurteilt.

lst diese theoretische Möglichkeit nicht mehr gegeben, dann wird das Verfahren wegen Wegfall des rechtlichen Interesses vom jeweiligen Entscheidungsgremium – nach (schriftlicher) Anhörung des Zulassungsbewerbers – eingestellt.

4.2.3 ABLAUF UND ENTZUG DER ZULASSUNG

4.2.3.1 Die Zulassung läuft ohne vorherige Ankündigung am Ende der entsprechenden Spielzeit, für die sie ausgestellt wurde, aus.



- 4.2.3.2 Die Zulassung kann während einer Spielzeit durch das Entscheidungsorgan erster Instanz (Senat 5) entzogen werden, wenn:
 - eine Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nicht (mehr) erfüllt ist oder
 - der Zulassungsnehmer Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen nicht (mehr) einhält oder
 - wenn über das Vermögen des Zulassungsnehmers oder seines ausgegliederten Profispielbetriebes (siehe Abschnitt 4.4.2) ein Konkursverfahren eröffnet wird.

4.2.4 VERZICHT AUF DIE ZULASSUNG

4.2.4.1 Der Zulassungsnehmer kann trotz Zulassungserteilung und sportlicher Qualifikation auf die Teilnahme am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse im nächsten Spieljahr verzichten. Dieser Teilnahmeverzicht muss spätestens acht Tage nach verbandsinterner Rechtskraft der erteilten Zulassung dem Zulassungsgeber gemeldet werden. Die Verzichtserklärung muss vom vertretungsbefugten Organ des Zulassungsnehmers gezeichnet sein. Ein gemeldeter Verzicht kann nicht widerrufen werden.

4.2.5 INSOLVENZ DES ZULASSUNGSNEHMERS BZW. -BEWERBERS

Wird über das Vermögen des Zulassungsnehmers/-bewerbers oder seines ausgegliederten (Profi-) Spielbetriebs (vgl. Abschnitt 4.4.2) ein Insolvenzverfahren eröffnet oder wird ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen,

- 4.2.5.1 wird der Zulassungsnehmer/-bewerber mit Abschluss des laufenden Bewerbes an das Tabellenende des ÖFBL-Klubwettbewerbs der zweithöchsten Spielklasse gereiht und steigt damit zwingend ab. Dies gilt auch für den Fall, dass hiervon mehrere Zulassungsnehmer betroffen sind.
- 4.2.5.2 erlischt (spätestens in der Berichtstagsatzung) die Zulassung von selbst es sei denn, der bestellte Insolvenzverwalter erklärt spätestens in der Berichtstagsatzung, dass er die Mitgliedschaft zur ÖFBL mit allen Rechten und Pflichten fortsetzt, den Spielbetrieb aufrechterhält und die Bestätigungen gemäß Kriterium 9.1.1 b), ca) bis cf) bekräftigt. Solange die Zulassung aufrecht ist, bleibt der schuldnerische Zulassungsnehmer/-bewerber jedenfalls an sämtliche mit der Mitgliedschaft zur ÖFBL verbundenen Rechte und Pflichten gebunden.
- 4.2.5.3 ist ungeachtet einer etwaigen sportlichen Qualifikation (z.B. Cupsieg) eine Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben in der darauffolgenden bzw. vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit nicht möglich.



4.3 KREIS DER ZULASSUNGSBEWERBER

4.3.1 GELTUNGSBEREICH

4.3.1.1 Fußballklubs, die sich sportlich für den ÖFBL-Meisterschaftsbewerb der zweithöchsten Spielklasse qualifizieren, müssen für ihre Teilnahme über eine Zulassung gemäß den Bestimmungen dieses Handbuchs verfügen.

4.3.2 RECHTSFORM DES FUSSBALLKLUBS

4.3.2.1 Die Zulassung darf nur an eine einzelne Rechtsperson in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins erteilt werden.

4.4 DEFINITION DER ZULASSUNGSBEWERBER

4.4.1 GRUNDSATZ

- 4.4.1.1 Der Zulassungsbewerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre Mitglied jenes ÖFB-Landesverbandes sein, an welchem sein Vereinssitz ist und die organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung und Kontrolle über jene Fußballmannschaft tragen, die an nationalen Klubwettbewerben teilnimmt.
- 4.4.1.2 Nur ein Verein, der ordentliches Mitglied eines ÖFB-Landesverbandes ist, kann einen Antrag auf eine Zulassung stellen bzw. eine Zulassung erhalten. Einzelpersonen können keine Zulassung erhalten.
- 4.4.1.3 Der Zulassungsbewerber/-nehmer trägt die Verantwortung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Fußballwettbewerben sowie für die Erfüllung der Zulassungskriterien.

Der Zulassungsbewerber/-nehmer muss insbesondere gewährleisten, dass:

a) alle Spieler bei der ÖFBL und/oder einem Landesverband des ÖFB gemeldet sind und - sofern diese Nichtamateure iS des ÖFB-Regulativs sind - im Zusammenhang mit ihrer spielerischen Tätigkeit ein einziger schriftlicher (Arbeits-) Vertrag (welcher sämtliche Vereinbarungen abschließend regelt) ausschließlich mit dem Zulassungsbewerber oder der Gesellschaft (siehe Abschnitt 4.4.2) besteht (vgl. Artikel 2 und 5 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern), welcher dem Zulassungsgeber bei einem Transfer (insbesondere bei der Anmeldung des Spielers), bei einer Vertragsänderung (auch im Sinne einer Vertragsverlängerung bzw. eines Abschlusses eines Anschlussvertrags) oder beim erstmaligen Vertragsabschluss (z.B. Statuswechsel) vorzulegen ist und keine (schriftlichen oder mündlichen) Nebenabreden bestehen; darüber hinaus sind etwaige Spieler-Nebenbeschäftigungen dem Lizenzgeber zu melden;



- b) ba) alle entgeltwerten Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis der Spieler (z.B. auch Transferkosten) zum Zulassungsbewerber (oder dessen Gesellschaft) stehen, ausschließlich vom Zulassungsbewerber (oder von dessen Gesellschaft) geschuldet und buchmäßig erfasst werden;
 - bb) betreffend Arbeit-/Dienstnehmer, die mit dem Zulassungsbewerber (oder dessen Töchter siehe Abschnitte 4.4.2. und 4.4.3) einen Arbeits-/Dienstvertrag haben und die gemäß Kapitel 8 dieses Handbuchs in die Kriterien-Stufe "A" eingeteilt werden (dazu gehören folgende Positionen: administrativer Manager, Physiotherapeut/Sportwissenschaftler, Cheftrainer und Assistenztrainer der Kampfmannschaft, Leiter des Jugendförderprogramms): alle entgeltwerten Leistungen, die im Zusammenhang mit diesem Beschäftigungsverhältnis stehen, ausschließlich vom Zulassungsbewerber (oder von dessen Gesellschaft) geschuldet und buchmäßig erfasst werden;
- c) Erträge und Aufwendungen aus dem Spielbetrieb (wie Eintrittsgelder, Sponsoring, mediale Rechteverwertungen, Merchandising, Stadion- bzw. Trainingsinfrastruktur, Nachwuchs- und Amateurbereich sowie Spielertransfers) vom Zulassungsbewerber (oder von dessen Gesellschaft) buchmäßig erfasst werden;
- d) er die organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung für die (bei der ÖFBL und/oder einem Landesverband des ÖFB gemeldeten) Spieler jener Mannschaft trägt, die an den nationalen (und gegebenenfalls internationalen) Wettbewerben teilnimmt;
- e) der Zulassungsgeber alle benötigten Informationen und/oder Unterlagen erhält, die zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsverpflichtungen und -kriterien relevant sind:
- f) der Zulassungsgeber sämtliche erforderlichen sportlichen, infrastrukturellen, personellen und administrativen sowie rechtlichen und finanziellen Informationen über den Lizenzbewerber bzw. dessen Kapitalgesellschaften (siehe Abschnitte 4.4.2 und 4.4.3) erhält. Der Zulassungsgeber beurteilt daraufhin für jeden einzelnen Zulassungsbewerber, ob die ausgewählte(n) Gesellschaften für die Zwecke der Zulassung angemessen/relevant ist (sind);
- g) jedes Ereignis (einschließlich einer Änderung der Konzernstruktur), das nach der Einreichung der Zulassungsunterlagen beim Zulassungsgeber eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den Angaben in den ursprünglich vorgelegten Informationen darstellt, dem Zulassungsgeber unverzüglich bekannt gegeben wird.
- 4.4.1.4 Weder Zulassungsnehmer noch ihre beherrschte(n) Gesellschaft(en) dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen gänzlichen oder partiellen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zum anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt (siehe Art. 18ter FIFA-Regulativ).



4.4.2 AUSGLIEDERUNG DES SPIELBETRIEBES

- 4.4.2.1 Die Ausgliederung jener Mannschaft des Zulassungsbewerbers, die an einem zulassungspflichtigen Wettbewerb teilnimmt (nachfolgend "Profispielbetrieb"), in eine Kapitalgesellschaft (nachfolgend Gesellschaft) ist zulässig, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.
- 4.4.2.2 Zum Nachweis der Erfüllung der finanziellen Zulassungskriterien müssen sämtliche vom Zulassungsbewerber vorzulegenden finanziellen Unterlagen den "Konzern" Zulassungsnehmer samt Gesellschaft (konsolidierte Betrachtung) umfassen.*
- 4.4.2.3 Im Falle einer Ausgliederung in eine Gesellschaft müssen die finanziellen Zulassungskriterien nicht nur vom Zulassungsbewerber und in konsolidierter Betrachtung, sondern insbesondere von der Gesellschaft selbst erfüllt werden.*
- 4.4.2.4 Werden die finanziellen Kriterien von der Gesellschaft nicht erfüllt, muss die Zulassung dem Zulassungsbewerber verweigert (oder dem Zulassungsnehmer entzogen) werden (siehe Abschnitt 4.2.3.2).*
 - * Dies gilt auch für den Fall, dass der (Profi-) Spielbetrieb im betreffenden Spieljahr an den Zulassungsnehmer/-bewerber rückübertragen wird oder wurde.
- 4.4.2.5 Der Zulassungsbewerber/-nehmer muss beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft haben und über die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft unmittelbar verfügen. Der Sitz der Gesellschaft muss sich in Österreich befinden.
- 4.4.2.6 An dieser Gesellschaft darf nur eine (natürliche oder juristische) Person beteiligt sein, die nicht auch an einer ausgegliederten Kapitalgesellschaft eines anderen Zulassungsbewerbers/-nehmers oder Lizenzbewerbers/-nehmers direkt oder indirekt beteiligt ist.
- 4.4.2.7 Alle dem Profispielbetrieb zuzurechnenden Arbeit-/Dienstnehmer (insb. A-Kriteriumsfunktionen, sofern sie Arbeit-/Dienstnehmer sind) sowie die Spieler der Kampfmannschaft müssen von der Gesellschaft mit jenem Entgelt gem. § 49 f ASVG beim zuständigen Sozialversicherungsträger gemeldet sein, das für ihre Tätigkeit für den Profispielbetrieb vereinbart ist.
- 4.4.2.8 Dem durch alle gemäß Vereinsregister und Firmenbuch vertretungsbefugten Personen zu unterfertigenden Antrag auf Genehmigung der Ausgliederung sind zumindest folgende Nachweise beizulegen:
 - a) Firmenbuchauszug;
 - b) Nachweis, dass alle Personen gemäß Abschnitt 4.4.2.7 bei der Gesellschaft sozialversicherungsrechtlich angemeldet sind (z.B. GKK-Anmeldebestätigung);
 - c) Notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag und schriftliche Bestätigung des beherrschenden Einflusses durch den Zulassungs/-nehmer.
 - d) Nachweis eines Vertrages für die Übertragung des Profibetriebs (Einbringungsvertrag o.ä.)

Darüber hinaus hat der Antrag folgende Mindestbestandteile zu umfassen:



- e) Angabe, per welchem Datum ausgegliedert wurde/wird;
- f) Bestätigung, dass alle an dieser Gesellschaft beteiligten Personen nicht auch an einer ausgegliederten Gesellschaft eines anderen Zulassungsnehmers (direkt oder indirekt) beteiligt sind;
- g) (Schriftliche Vereins- und/oder Prüfer-) Bestätigung, dass fa) die Berufsfußballer iZm ihrer spielerischen Tätigkeit über einen einzigen schriftlichen Arbeitsvertrag ausschließlich mit der (Spielbetriebs-)Gesellschaft verfügen;
 - fb) alle entgeltwerten Leistungen, die iZm dem Beschäftigungsverhältnis der Spieler zur dieser Gesellschaft stehen, ausschließlich von der Gesellschaft geschuldet und buchmäßig erfasst werden;
- h) (Schriftliche) Verpflichtung der Gesellschaft, die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Bundesliga jederzeit zu respektieren sowie die Zuständigkeit des Ständigen Neutralen Schiedsgerichts der Bundesliga (bzw. bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten und Streitigkeiten im Rahmen von UEFA-Klubwettbewerben die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports TAS in Lausanne, Schweiz gemäß den relevanten Bestimmungen der UEFA-Statuten) anzuerkennen;
- i) (Verpflichtung zu) Vorlage konsolidierter Finanzberichte gemäß Kapitel 10 des BL-Zulassungshandbuchs.
- 4.4.2.9 Die Ausgliederung ist gegenüber dem Zulassungsgeber erst mit dessen Genehmigung wirksam. Die Rückübertragung ist dem Zulassungsgeber unverzüglich zu melden.
- 4.4.2.10 Unabhängig von der erfolgten Ausgliederung bleiben insbesondere die Mitgliedschaftsrechte zum Zulassungsgeber und das Recht zur Teilnahme am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse selbst ausschließlich beim Zulassungsnehmer und bleibt dieser alleiniger Ansprechpartner des Zulassungsgebers.
- 4.4.2.11 Das Recht zur Teilnahme am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse ist an die aufrechte Zulassung des Vereins gebunden und endet daher im Fall einer Verweigerung oder eines Entzuges der Zulassung, einer fehlenden sportlichen Qualifikation oder eines Erlöschens der Mitgliedschaft.
- 4.4.2.12 Die Mannschaft der Gesellschaft muss unter dem Namen des zugelassenen Vereins am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse teilnehmen.
- 4.4.2.13 Die Gesellschaft ist über Aufforderung des Zulassungsgebers (siehe auch Abschnitt 4.4.1.3 e) zur Erteilung sämtlicher schriftlicher und/oder mündlicher Informationen betreffend die Teilnahme der Mannschaft oder Gesellschaft am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse verpflichtet. Diese Informationspflicht umfasst auch die Gewährung von Bucheinsicht.

4.4.3 BETEILIGUNGEN

4.4.3.1 Beherrscht der Zulassungsbewerber oder dessen Kapitalgesellschaft (siehe Abschnitt 4.4.2) andere Unternehmen, müssen zum Nachweis der Erfüllung der finanziellen Zulassungskriterien konsolidierte Unterlagen (Jahres- und ggf.





- Zwischenabschluss, Budget und Liquiditätsplan) erstellt und dem Zulassungsgeber vorgelegt werden.
- 4.4.3.2 Die Rechtsstruktur der vom Zulassungsbewerber beherrschten Unternehmen ist im Anhang zum Jahres- (bzw. ggf. Zwischenabschluss) in grafischer Form darzustellen und muss die in Abschnitt 10.3.1.6 definierten Informationen umfassen.



5. Kern-Prozess

5.1 **EINLEITUNG**

Dieses Kapitel definiert den Kern-Prozess des Zulassungsverfahrens zum ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse und beschreibt die Mindestanforderungen für den Zulassungsgeber bei der Überprüfung der Zulassungskriterien (sportliche, infrastrukturelle, personelle und administrative, rechtliche und finanzielle Kriterien) und bei der Erteilung einer Zulassung an einen Zulassungsbewerber.

5.2 **ZIELSETZUNG**

Der Kern-Prozess hat zum Ziel:

- Definition der Hauptanforderungen für den Zulassungsgeber bei der Zulassungserteilung;
- sicherzustellen, dass die Entscheidung über die Erteilung einer Zulassung von einem unabhängigen Organ (erste Instanz und/oder Berufungsinstanz) gemäß Abschnitt 3.2 getroffen wird;
- sicherzustellen, dass die Entscheidungsorgane angemessene Unterstützung von der Administration des Zulassungsgebers erhalten.

5.3 **VORTEILE FÜR KLUBS**

Der Kernprozess legt die Anforderungen fest, welche darauf abzielen, dass die Zulassungsbewerber das Zulassungsverfahren in gleicher Weise durchlaufen und damit eine Gleichbehandlung und Transparenz gewährleistet wird.

5.4 **KERN-SCHRITTE**

Die im Kern-Prozess definierten Mindestanforderungen (Kern-Schritte) werden im Folgenden beschrieben.

Die **Zahlen** führen in logischer Abfolge die Schritte einzeln auf, die bei der Erteilung einer Zulassung zu ergreifen sind. Diese Schritte sind zu befolgen, wenn im Verfahren **keine Probleme** auftreten, d.h. der Zulassungsbewerber alle Anforderungen erfüllt.

Die **Buchstaben** betreffen die **Probleme**, die beim Verfahren auftreten können, und die entsprechend behoben werden müssen.



Betreffend nachstehend angeführter Termine der Schritte 0. bis 15. sowie (A) bis (K) gilt, dass bei Verzug Sanktionen verhängt werden können (siehe Abschnitt 3.4) oder die Zulassung verweigert werden kann.

0. Im Rahmen eines (von einem Vertreter des Zulassungsbewerbers verpflichtend zu besuchenden) Workshops werden die Erfahrungen aus dem abgelaufenen Verfahren resümiert sowie Bestimmungs- und/oder Prozessadaptierungen für das folgende Zulassungsverfahren präsentiert und diskutiert.

Frist für Workshop: 31. Oktober

- 1. Der Lizenzmanager (LM) bereitet die Dokumentation für die Verteilung an die Zulassungsbewerber (ZB) vor. Die Dokumentation umfasst die notwendigen Antragsunterlagen samt einer Erläuterung der Unterlagen und des Prozesses.
- Der LM stellt die Dokumentationsunterlagen dem Zulassungsbewerber (nachstehend ZB) zur Verfügung. Der ZB bestätigt umgehend nach Erhalt der Unterlagen deren Empfang.

Frist für Verteilung: 20. Dezember

3. Der ZB ergänzt die Unterlagen und sendet sie dem LM innerhalb der festgesetzten Frist und entsprechend den formellen Anforderungen (Unterzeichnung durch die vertretungsbefugten Organe des ZB) zurück. Diese Unterlagen müssen per Post (oder per Mail) zurückgesandt oder persönlich in der BL-Geschäftsstelle übergeben werden.

Frist (Eingang bei BL-Geschäftsstelle): 03. März

- 4. Der LM überprüft beim Empfang, ob die vom ZB zurückgesandten Unterlagen vollständig sind und innerhalb der festgesetzten Frist zugeschickt wurden. Über die Vollständigkeit der Unterlagen entscheidet der LM. Der LM berichtet dem Entscheidungsorgan erster Instanz (Senat 5) über die termin- und ordnungsgemäße Einreichung der Unterlagen.
- 5. Entscheidung.

Zwei Alternativen: Schritt 6 oder Schritt (A)

- 6. Wenn die Unterlagen vollständig sind und innerhalb der festgesetzten Frist zugesandt wurden, sortiert der LM die erhaltenen Unterlagen, erfasst sie und leitet sie an die ernannten Experten der Zulassungsadministration weiter, die für den jeweiligen Bereich der Überprüfung zuständig sind (z.B. Rechtsdokumente werden an den Rechtsexperten weitergeleitet, finanzielle Informationen an den Finanzexperten usw.).
- 7. Die ernannten Experten erhalten die Unterlagen des ZBs vom LM, prüfen die Unterlagen und überprüfen die Erfüllung der Kriterien. Sie berichten dem LM innerhalb der festgesetzten Frist und verwenden dafür die vorgesehenen Formulare (Checklisten, Berichte, Protokolle usw.).

Frist: 18. März

8. Entscheidung.

Zwei Alternativen: Schritt 9 oder Schritt (A)

9. Der LM prüft die Berichte und die Stellungnahmen der Experten.



10. Der LM überprüft und beurteilt den ZB auf Basis der Berichte der Experten und informiert das Entscheidungsorgan erster Instanz (Senat 5). Auf der Grundlage der Expertenberichte können Bereiche identifiziert werden, die problematisch sind und weitere Abklärungen erforderlich machen.

Frist: 26. März

11. Entscheidung.

Zwei Alternativen: Schritt 12 oder Schritte (B) bis (C)

12. Identifiziert der LM keine Bereiche, die weitere Überprüfungen erforderlich machen, erstellt er den Abschlussbericht für die erste Instanz (Senat 5) innerhalb der festgesetzten Frist. Dieser Bericht wird Aspekte der Evaluation enthalten (Prüfung der erhaltenen Unterlagen und, falls erfolgt, Informationen zu den Besichtigungen vor Ort). Je nach den Ergebnissen der Überprüfung wird der Bericht die Empfehlung zur Erteilung oder zur Verweigerung der Zulassung enthalten.

Frist: 11. April

13. Die Erste Instanz erhält den Abschlussbericht des LMs (inklusive der schriftlichen Erklärung des ZBs gemäß finanziellem Kriterium 10.2.4) innerhalb der festgesetzten Frist, prüft ihn, fordert nötigenfalls vom LM weitere Erklärungen und Unterlagen an, und trifft die Entscheidung, ob die Zulassung erteilt wird oder nicht.

Frist: 13. April

14. Entscheidung.

Zwei Alternativen: Schritt 15 oder Schritte (D) bis (H) oder bis (K).

15. Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des ZBs und des Abschlussberichts des LMs beschließt das Entscheidungsorgan die Erteilung der Zulassung und gegebenenfalls über Sanktionen und/oder Auflagen.

Die Erteilung der Zulassung unterliegt der Bedingung, dass der ZB alle in den Zulassungsbestimmungen definierten, zwingenden (A-) Kriterien erfüllt.

Die erteilte Zulassung kann gegebenenfalls Bereiche anführen, denen der ZB künftig besondere Aufmerksamkeit schenken muss. Dies erfolgt durch Erteilung von Auflagen, in welchen

- der/die Bereich/-e,
- die zu treffende Maßnahme(n),
- die Frist für die Erfüllung und
- die Gründe für die Auflagen

angeführt sind. Sofern diese Auflagen nicht inhaltlich, termin- und/oder fristgemäß erfüllt werden (die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen obliegt dem LM und/oder den Experten), können Sanktionen verhängt werden (siehe Abschnitt 3.4).

Nach der Erteilung der Zulassung und dem Kernprozess gilt für den Zulassungsnehmer Folgendes:



Jedes Ereignis, das eine wesentliche Änderung gegenüber den im Rahmen des Kernprozesses gemachten Angaben betrifft, muss dem Zulassungsgeber binnen sieben Werktagen mitgeteilt werden.

Der Zulassungsgeber muss bis zum Ende der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit umgehend schriftlich informiert werden über Ereignisse nach dem (Bilanz-) Stichtag, die zu erheblichem Zweifel Anlass geben, dass der Zulassungsnehmer mindestens bis zum Ende der Spielzeit, für welche die Zulassung erteilt wurde, zur Unternehmensfortführung in der Lage ist.

(A) Ab Schritt 5:

Wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder wenn sie nicht innerhalb der festgelegten Frist zugesandt wurden, kontaktiert der LM den ZB, und setzt eine Nachfrist von mindestens drei und höchstens fünf Tagen zur Einreichung der Unterlagen. Nach Verstreichen dieser Nachfrist können Sanktionen verhängt (siehe Abschnitt 3.4) oder die Zulassung verweigert werden.

Ab Schritt 8:

Wenn der LM und/oder der Experte im Zuge der Prüfung der Kriterienerfüllung Bereiche identifiziert, die weitere Informationen erforderlich machen, kontaktiert der LM den ZB, um die Probleme darzustellen, zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen einzuholen und die weitere Vorgangsweise abzuklären.

(B) Wenn der LM Bereiche identifiziert, die problematisch sind oder weitere Überprüfungen erfordern (Nichterfüllung einiger Kriterien, Fehler, fehlende Informationen usw.), kontaktiert er den ZB und/oder dessen beauftragten Prüfer (siehe Abschnitt 10.5). Der LM kann weitere Erklärungen, Informationen oder Unterlagen verlangen oder eine Besichtigung vor Ort zwecks weiterer Prüfung beschließen. Wenn eine Besichtigung vor Ort geplant ist, treffen/trifft sich der LM und/oder die Experten mit dem ZB und sprechen/spricht die Problembereiche an

Sie identifizieren mögliche Massnahmen seitens des Klubs, um diese Bereiche innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens zu korrigieren.

(C) Entscheidung.

Zwei Alternativen:

Einigt sich der ZB mit dem LM über die zu ergreifenden Massnahmen, folgt Schritt 10 und anschließend Schritt 12.

lst der ZB nicht bereit, die erforderlichen Informationen zu geben oder Maßnahmen zu ergreifen, folgt Schritt 12.

Der ZB kann schriftlich (bzw. zusätzlich im Rahmen eines Parteiengehörs) innerhalb der festgelegten Frist zu dem/den problematischen Bereich/-en Stellung nehmen und die geplanten bzw. vereinbarten Maßnahmen anführen (und der Stellungnahme nötigenfalls Unterlagen beilegen).

Frist: 11 Tage nach Zustellung des Schreibens gemäß Schritt 10



- (D) Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des ZBs und des Abschlussberichts des LMs verweigert die erste Instanz (Senat 5) mittels Beschluss die Erteilung der Zulassung. Der Beschluss führt die Bereiche und Gründe der Verweigerung an.
- (E) Der ZB ist berechtigt, gegen einen Beschluss des Senates 5 Protest an das Protestkomitee zu erheben, welcher spätestens acht Tage nach (erster) Zustellung (auch per Telekopie) des Senat 5-Beschlusses bei der Geschäftsstelle der Bundesliga eingelangt sein muss. Der Protest ist schriftlich einzubringen, hat ein konkretes Rechtsmittelbegehren zu enthalten und ist zu begründen. Neues Vorbringen und neue Beweismittel sind nur bis zum Ablauf der Protestfrist zulässig. Die erstmalige Vorlage eines UGB-Prüfberichtes, Änderungen des geprüften Jahresabschlusses oder betragsmäßige Änderungen der Erwartung und des Budgets sowie des Liquiditätsplans sind jedoch unzulässig. Betrifft der Protest die Erfüllung der finanziellen Kriterien gem. Kapitel 10 sind die Arbeitsunterlagen des Prüfers (gemäß Richtlinie des Institutes Österreichischer Wirtschaftsprüfer KFS/PG 1 (neu), Kapitel 13 (vormals IWP PE 1)) mit dem Protest vorzulegen, andernfalls das Rechtsmittel als nicht ordnungsgemäß eingebracht gilt und zurückzuweisen ist.

Frist für den Protest: 8 Tage nach Zustellung des Senat 5-Beschlusses

Die Rechtsmittelinstanz, das Protestkomitee der Bundesliga, wird informiert, und das Sitzungsdatum wird vereinbart.

- (F) Der LM erstellt einen Bericht und übermittelt ihn dem Protestkomitee. Der Bericht führt die problematischen Bereiche und die Gründe für den Senat 5-Beschluss an.
- (G) Das Protestkomitee tagt innerhalb der festgesetzten Frist und prüft das Rechtsmittelvorbringen und die zulässigen neuen Beweismittel des ZBs. Dem ZB kann Parteiengehör eingeräumt werden. Die Entscheidung des Protestkomitees sowie die Beschlussausfertigung/-versendung haben spätestens binnen sechs Tagen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zu erfolgen.

Frist für die Entscheidung und Beschlussversendung: 6 Tage nach der Protestfrist

- (H) Entscheidung.
 - Zwei Alternativen: Schritt 15 oder Schritt (I).
- (I) Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des ZBs und des Berichts des LMs bestätigt das Protestkomitee den Senat 5-Beschluss der Zulassungsverweigerung. Der Beschluss des Protestkomitees enthält eine Begründung. Gegen die Entscheidung des Protestkomitees ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen.
- (J) Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges kann der ZB gegen die Entscheidung des Protestkomitees innerhalb der festgesetzten Frist (8 Tage nach Zustellung des Protestkomitee-Beschlusses) Klage an das Ständige Neutrale Schiedsgericht erheben. Es handelt sich um ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO. Die Zuständigkeit des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes wird durch Abschluss der Schiedsvereinbarung vereinbart. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.





(K) Ziel ist, dass das Ständige Neutrale Schiedsgericht innerhalb der vorgesehenen Frist gemäß Punkt (J), welche grundsätzlich für die Erstattung einer Klagebeantwortung und Verhandlungsvorbereitung aller Beteiligten als ausreichend erachtet wird, tagt und eine Entscheidung fällt. Dem ZB ist Parteiengehör einzuräumen.

Ziel für die Entscheidung: 10 Tage nach Frist gemäß Punkt (J)

<u>Fristenregelung</u>

- a) Sofern nicht anderslautend angegeben, gelten sämtliche in Tagen angegebenen Fristen als Kalendertage (und nicht Werktage).
- b) Für den Fall, dass das Ende einer Frist nicht auf einen Werktag (d.h. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag) fällt, so gilt als Fristende grundsätzlich der nächstliegende Werktag.
- c) Für die folgenden beiden Fälle gilt als Fristende der davorliegende Werktag:

Das Ende einer Frist fällt

ca) auf einen zwischen zwei Werktagen liegenden Feiertag (z.B. Frist am Feiertag Mittwoch, Dienstag und Donnerstag sind Werktage → folglich Frist am Dienstag)

oder

cb) auf einen Tag zwischen zwei Tagen, die beide nicht Werktage sind (z.B. Frist am Sonntag, Montag Feiertag → folglich Frist am Freitag).



6. Sportliche Kriterien

6.1 **KRITERIEN**

Nr.	Stufe	Beschreibung
6.1.1	А	NACHWUCHSMANNSCHAFTEN Der Zulassungsbewerber muss mindestens acht Nachwuchsmannschaften (davon maximal vier im Rahmen einer Spielgemeinschaft) führen, hiervon
		zumindest nachstehende Anzahl in der betreffenden Altersklasse: a) Altersklasse 14-21: zwei Mannschaften b) Altersklasse 10-13: eine Mannschaft c) Altersklasse unter 10: eine Mannschaft
		Betreffend die Altersklassen a) und b): Die Mannschaften müssen an einer von der ÖFBL oder von einem ÖFB-Landesverband ausgeschriebenen Meisterschaft teilnehmen. Die Spieler dieser Nachwuchsmannschaften müssen beim entsprechenden ÖFB-Landesverband gemeldet sein.



7. Infrastrukturelle Kriterien

7.1 KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
7.1.1 a)	A	STADION -NUTZUNGSRECHTE, VERFÜGBARKEIT UND STANDORT Alle Spiele des ÖFBL-Klubwettbewerbs der zweithöchsten Spielklasse dürfen nur in einem Stadion ausgetragen werden, welches vom satzungsgemäß dafür zuständigen ÖFBL-Gremium für die zweithöchste Spielklasse zugelassen ist.
		I. Kernprozess a) Der Zulassungsbewerber hat ein (einziges) vom satzungsgemäß dafür zuständigen ÖFBL-Gremium für die zweithöchste Spielklasse uneingeschränkt zugelassenes Heimstadion zu nennen, welches er nachweislich wie folgt innehaben muss:
		Alternative 1: Der Zulassungsbewerber ist Eigentümer des Stadions und hat zu bestätigen, dass das Stadion für alle Heimspiele des ÖFBL-Klubbewerbs der zweithöchsten Spielklasse in der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit verfügbar ist.
		Alternative 2: Der Zulassungsbewerber hat die Nutzungsrechte an einem Stadion in einem schriftlichen Bestandsvertrag (Miete/Pacht) mit dem/den Stadioneigentümer/n geregelt. Darin ist festgelegt, dass das Stadion für alle Heimspiele des ÖFBL-Klubbewerbs der zweithöchsten Spielklasse in der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit verfügbar ist und vom Zulassungsbewerber für diese benutzt werden darf.
		b) Heimspiele sind grundsätzlich im Heimstadion auszutragen. Das Heimstadion muss sich in Österreich und in der Gemeinde des Vereinssitzes (It. Vereinsregisterauszug – vgl. rechtliches Kriterium 9.1.2) oder in dessen unmittelbar angrenzenden Umland (d.h. Entfernung vom Vereinssitz höchstens 20 Kilometer Luftlinie) befinden. Im Falle des Um- bzw. Neubaus des bisherigen Heimstadions, der eine Nutzung nicht zulässt, kann von dieser 20-Kilometer-Grenze für den Zeitraum des Um- bzw. Neubaus entsprechend der vorzulegenden Bauzeitplanung abgesehen werden, sofern sich das Stadion im Gebiet des Landesverbandes des Lizenzbewerbers/-nehmers oder maximal 150 Kilometer Luftlinie vom Vereinssitz entfernt befindet
		c) Ist eine Stadionzulassung zeitlich mit der laufenden Saison befristet (z.B. auf Grund von angehobenen Kriterien ab 01.07. der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit), hat der Zulassungsbewerber nachzuweisen, dass sämtliche notwendigen Maßnahmen eingeleitet wurden, um eine uneingeschränkte Stadionzulassung spätestens mit Beginn der betreffenden vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit erlangen zu können. d) Für das Heimstadion dürfen maximal vier Sperrtermine, wovon maximal zwei aufeinander folgen dürfen, im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit des Stadions angegeben werden.



Nr.	Stufe	Beschreibung
		e) Ein Stadion darf höchstens von zwei Klubs der beiden höchsten Spielklassen als Heim- oder Ausweichstadion für ÖFBL-Bewerbsspiele genützt werden.
b)	В	II. Ab rechtskräftiger Zulassung des Klubs zum Bewerb
		a) Der Wechsel des genannten Heimstadions nach rechtskräftiger Zulassung des Klubs zum ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse bis zum Ende der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit ist einmal möglich, sofern das neue Heimstadion auf Grund von Um- bzw. Neubauarbeiten erst im Laufe dieser Spielzeit benutzbar ist oder im genannten Heimstadion mit Um- bzw. Neubauarbeiten begonnen wird. Ein diesbezüglicher Antrag ist bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin zu stellen.
		b) Die Nutzung eines (einzigen) Ausweichstadions ist ausschließlich unter folgenden, kumulativ vorliegenden Voraussetzungen möglich:
		 das Vorliegen eines wichtigen Grundes – dazu z\u00e4hlen Instandsetzungsarbeiten im Heimstadion und die gem. Punkt I. d) genannten Sperrtermine, der eine Nutzung des Heimstadions vor\u00fcbergehend verhindert, oder wenn der Klub aus Gr\u00fcnden der Zuschauerkapazit\u00e4t f\u00fcr einzelne Spiele in ein gr\u00f6\u00dferes Stadion ausweichen will;
		 eine Antragstellung auf Nutzung des Ausweichstadions bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin; dieser Antrag hat den Nachweis iSd Punkt I. a) für den betreffenden Spieltermin zu beinhalten;
		 Voraussetzung laut Punkt I. b) und e).
		c) Der Wechsel eines einmal genannten Ausweichstadions nach rechtskräftiger Zulassung des Klubs zum ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse ist bis zum Ende der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit nicht möglich.
		d) In besonderen Fällen kann nach Beginn des jeweiligen Meisterschaftsjahres zur Wahrung der Wettbewerbssicherheit von den Beschränkungen gem. lit a) bis c) abgesehen werden. Davon unberührt bleiben etwaige damit in Zusammenhang stehende Sanktionsverfahren.



8. Personelle und administrative Kriterien

8.1 **KRITERIEN**

8.1.1 ADMINISTRATION

Nr.	Stufe	Beschreibung
8.1.1.1	Α	KLUBSEKRETARIAT
		Jeder Zulassungsbewerber muss über ein Klubsekretariat (räumlich und personell) verfügen, das den administrativen Manager, die anderen Kluborgane, die Spieler und alle anderen Mitarbeiter im administrativen Bereich unterstützt. Des Weiteren hat die Geschäftsstelle über ein Telefon, Faxgerät sowie einen e-Mail-Anschluss (samt Bekanntgabe einer Zustell-e-Mail-Adresse) und eine Website zu verfügen und in Betrieb zu halten, sodass eine reibungslose Kommunikation möglich ist.
8.1.1.2	Α	ADMINISTRATIVER MANAGER
		Der Zulassungsbewerber ernennt einen administrativen Manager, der die täglichen Geschäfte des Klubs führt.
		Der Zulassungsbewerber muss gewährleisten, dass für den administrativen Manager im Zusammenhang mit seiner Managertätigkeit ein Dienstverhältnis ausschließlich mit dem Zulassungsbewerber oder der Gesellschaft (siehe Abschnitt 4.4.2) besteht, wovon ein schriftlicher Nachweis (Dienstzettel, Dienstvertrag, GKK-Anmeldebestätigung) dem Zulassungsgeber vorzulegen ist.





8.1.2 TECHNISCHER STAB

Nr.	Stufe	Beschreibung
8.1.2.1	Α	CHEFTRAINER*
		a) Der Zulassungsbewerber ernennt einen Cheftrainer, der für die fussballspezifischen Angelegenheiten der Kampfmannschaft verantwortlich ist und über die UEFA-Profi-Lizenz oder die UEFA-A-Lizenz ALT verfügt.
		b) Zulassungsbewerber aus der Regionalliga können abweichend von lit. a) zum Zeitpunkt der Antragsstellung einen Cheftrainer nachweisen, welcher
		- zumindest über die UEFA-A-Lizenz neu verfügt und
		- die Mannschaft des Zulassungsbewerbers zumindest seit dem Frühjahr der laufenden Spielzeit hauptverantwortlich trainiert hat.
		Nur unter diesen Voraussetzungen ist dieser Trainer berechtigt, auch in der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit weiter die Funktion des Cheftrainers auszuüben.
		c) Der Cheftrainer zeichnet betreffend die Kampfmannschaft nach außen klar erkennbar verantwortlich für
		- die Aufstellung, Taktik und Training,
		- die Anweisung der Spieler und des technischen Stabes in der Kabine und Coaching-Zone vor, während und nach dem Spiel,
		- die Wahrnehmung medialer Aufgaben und Termine.
		d) Der Trainer muss ordnungsgemäss beim ÖFB oder bei der ÖFBL registriert sein. Die Tätigkeit eines Spielertrainers ist nicht gestattet.
		e) Der Zulassungsbewerber muss gewährleisten, dass für den Cheftrainer im Zusammenhang mit seiner Trainertätigkeit ein Dienstverhältnis ausschließlich mit dem Zulassungsbewerber oder der Gesellschaft (siehe Abschnitt 4.4.2) besteht, wovon ein schriftlicher Nachweis (Dienstzettel, Dienstvertrag, jedenfalls GKK-Anmeldebestätigung) dem Zulassungsgeber vorzulegen ist.
8.1.2.2	Α	ASSISTENZTRAINER DER KAMPFMANNSCHAFT*
		Der Zulassungsbewerber ernennt einen weiteren Trainer (z.B. Individualoder Co-Trainer), welcher den Cheftrainer in allen fußballerischen Angelegenheiten der Kampfmannschaft unterstützt und zumindest über die UEFA-A-Lizenz oder die UEFA-B-Lizenz ALT verfügt.
		Der Trainer muss ordnungsgemäss beim ÖFB oder bei der ÖFBL registriert sein. Die Tätigkeit eines Spielertrainers ist nicht gestattet.
8.1.2.3	В	TORMANNTRAINER DER KAMPFMANNSCHAFT*
		Der Zulassungsbewerber ernennt für die Kampfmannschaft und zur Unterstützung des Cheftrainers einen Tormanntrainer, welcher über die entsprechende ÖFB-Tormanntrainer-Ausbildung (UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz oder ÖFB-Profi-Tormanntrainerlizenz oder ÖFB-Tormanntrainer ALT) verfügt.



Nr.	Stufe	Beschreibung
8.1.2.4	Α	LEITER DES JUGENDFÖRDERPROGRAMMS*
		Der Zulassungsbewerber ernennt einen Leiter des Jugendförderungsprogramms, der für den Ablauf des Tagesgeschäfts und für die technischen Aspekte des Jugendbereichs verantwortlich ist und über die UEFA-A-Lizenz oder UEFA-B-Lizenz ALT verfügt.
		Der Nachwuchsleiter muss als Trainer ordnungsgemäss beim ÖFB oder bei der ÖFBL registriert sein.
		* Anmerkung: a) Falls der betreffende Trainer - nicht aus einem UEFA-Landesverband stammt oder
		- aus einem UEFA-Landesverband stammt, welcher (noch) nicht die (dem ÖFB-entsprechende) UEFA-Trainerkonvention unterzeichnet hat,
		muss er zwecks Erfüllung o.a. Kriterien zumindest. über ein gültiges, im Ausland erworbenes Trainerdiplom verfügen, das von der UEFA als gleichwertig anerkannt ist, wobei die Entscheidung über die Kriterienerfüllung dem Zulassungsgeber obliegt.
		b) Falls der betreffende Trainer (noch) nicht die Möglichkeit hatte, die Ausbildung für die geforderte Qualifikation abzuschließen, muss er zwecks Erfüllung o.a. Kriterien
		 zumindest über die nächstniedrigere Ausbildungsqualifikation verfügen <u>und</u> nachweislich die entsprechende Ausbildungsmöglichkeit für die geforderte Qualifikation wahrnehmen, d.h. den erforderlichen Trainerkurs begonnen haben – lediglich die Anmeldung genügt nicht.
8.1.2.5	В	TRAINER-AUSBILDUNGSERLAUBNIS
		Die gemäß Kriterien 8.1.2.1 bis 8.1.2.4 geforderten Trainer müssen (entsprechend ÖFB-Bestimmungen) über eine gültige Ausbildungserlaubnis verfügen (<i>Anmerkung: Voraussetzung hierfür ist die bestimmungsgemäße Teilnahme an Fortbildungslehrgängen</i>).
8.1.2.6	Α	PHYSIOTHERAPEUT / SPORTWISSENSCHAFTLER
		Der Zulassungsbewerber ernennt Person, der für die medizinisch- physiotherapeutische Behandlung der Kampfmannschaft bei Spielen und im Training verantwortlich ist.
		Der Physiotherapeut/Sportwissenschaftler muss von einer zuständigen (Gesundheits-) Organisation (z.B. Bundesministerium für Gesundheit, Bundesverband der PhysiotherapeutInnen, Universität) anerkannt und geprüft sowie
		Alternative 1: vom Zulassungsbewerber angestellt sein oder Alternative 2: vom Zulassungsbewerber mit einem schriftlichen Mandat beauftragt sein.
8.1.2.7	В	GREENKEEPER
		Der Lizenzbewerber ernennt eine Person, die für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Pflege der Rasenflächen des Stadions (vgl. Kriterium 7.4.1) verantwortlich zeichnet und über eine adäquate Fachausbildung oder mehrjährige einschlägige Praxiserfahrung verfügt.





8.1.3 ORGANISATION

Nr.	Stufe	Beschreibung
8.1.3.1	С	ORGANIGRAMM
		Jeder Klub übermittelt ein Organigramm, welches die Aufbauorganisation des Klubs darstellt.
8.1.3.2	В	RECHTE UND PFLICHTEN
		Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Zulassungsbewerbers müssen schriftlich festgelegt und vom Funktionsinhaber schriftlich bestätigt werden (Stellenbeschreibung).
8.1.3.3	В	VERPFLICHTUNG ZUR BENACHRICHTIGUNG ÜBER WESENTLICHE ÄNDERUNGEN
		Jedes Ereignis, das nach der Einreichung der Zulassungsantragsunterlagen eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den im Rahmen des Kern-Prozesses gemachten Angaben betrifft, muss dem Zulassungsgeber binnen sieben Werktagen mitgeteilt werden.
8.1.3.4	В	VERPFLICHTUNG ZUM ERSATZ WÄHREND DER SPIELZEIT
		Wenn eine der beschriebenen Funktionen während der von der Zulassung umfassten Spielzeit vakant wird, muss der Zulassungsnehmer sicherstellen, dass diese Funktion innerhalb einer Frist von höchstens 60 (sechzig) Tagen von einer Person übernommen wird, die über die erforderliche Qualifikation verfügt. Die Ersetzung muss dem Zulassungsgeber binnen sieben Werktagen mitgeteilt werden.



9. Rechtliche Kriterien

9.1 Kriterien

Nr.	Stufe	Beschreibung
9.1.1	Α	Unterlagen und Bestätigungen des Zulassungsbewerbers
		Der Zulassungsbewerber muss beim Zulassungsgeber folgende rechtsgültigen Unterlagen einreichen:
		a) derzeit geltende Statuten/Satzungen des Zulassungsbewerbers,
		b) Schiedsvereinbarung, welche die Zuständigkeit des Ständigen Neutralen Schiedsgerichts regelt,
		c) Zulassungsantrag, welcher die Bestätigungen enthält, dass der Zulassungsbewerber:
		ca) sich verpflichtet, die Statuten, Bestimmungen, Reglements und Entscheidungen der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der ÖFBL sowie die Zuständigkeit des Ständigen Neutralen Schiedsgerichts der ÖFBL jederzeit zu respektieren und als rechtsverbindlich anzuerkennen,
		cb) sich verpflichtet, die Bestimmungen und Bedingungen des Zulassungsverfahrens einzuhalten,
		cc) alle dem Zulassungsgeber mit den Zulassungsantragsunterlagen bis zur verbandsintern rechtskräftigen Zulassungsentscheidung vorgelegten Unterlagen vollständig und wahrheitsgetreu sind,
		cd) den Zulassungsgeber vorbehaltlos autorisiert, in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht die Unterlagen zu prüfen und alle für die Erteilung der Zulassung relevanten Informationen von zuständigen öffentlichen Behörden oder privaten Organisationen einzuholen,
		ce) an den von der ÖFBL, ÖFB, UEFA und FIFA anerkannten und genehmigten Wettbewerben teilnehmen wird,
		cf) sich verpflichtet, den Zulassungsgeber unverzüglich über jede wesentliche Änderung, jedes wesentliche Ereignis oder jede wesentliche Bedingung, welche(s) nach der Einreichung der Zulassungsunterlagen eintritt und die Erfüllung der Zulassungskriterien und/oder der Verpflichtungen aus dem Zulassungsverfahren betrifft, zu informieren.
		Diese Unterlagen müssen vom vertretungsbefugten Organ des Zulassungsbewerbers unterzeichnet sein, wobei diese Unterzeichnung maximal drei Monate vor dem Datum, an dem die Unterlagen eingereicht werden, erfolgen darf.



Nr.	Stufe	Beschreibung
9.1.2	Α	REGISTERAUSZUG Der Zulassungsbewerber muss einreichen: a) einen aktuellen Nachweis der Vertretungsbefugnis (Auszug aus dem amtlichen Vereinsregister und Firmenbuch betreffend die den Profispielbetrieb führende Kapitalgesellschaft – vgl. Abschnitt 4.4.2),
		b) Unterschriftenverzeichnis (Name, Vorname, Privatanschrift) samt Nachweis Vertretungsbefugnis (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift usw.).
		Der Nachweis der Vertretungsbefugnis darf nicht älter als sechs Wochen sein, wobei jedwede Änderung binnen Monatsfrist dem Zulassungsgeber zur Kenntnis gebracht werden muss.
9.1.3	A	STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG Der Zulassungsbewerber muss auf Basis einer Strafregisterbescheinigung den Nachweis erbringen, dass - für die laut Registerauszug und Firmenbuch (betreffend die den Profispielbetrieb führende Kapitalgesellschaft – vgl. Abschnitt 4.4.2) Vertretungsbefugten sowie den Manager (Kriterium 8.1.1.2) – keine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung vorliegt (i) nach dem Finanzstrafgesetz oder (ii) wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen (StGB besonderer Teil, 6. Abschnitt) oder (iii) sonstiger vorsätzlich begangener Straftaten.



10. Finanzielle Kriterien

10.1. EINLEITUNG

In diesem Kapitel werden die finanziellen Kriterien und die zu erbringende Nachweise über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit definiert.

- Ein Teil des finanziellen Zulassungsverfahrens basiert auf österreichischen Rechnungslegungsgrundsätzen gemäß unternehmensrechtlichen Vorschriften unter Einbeziehung der spezifischen Vorschriften für Kapitalgesellschaften (nachstehend "gemäß UGB" bezeichnet).
- Der andere Teil des finanziellen Zulassungsverfahrens basiert auf fußballspezifischen (Vergangenheits- und Zukunfts-) Informationen (nachstehend fußballspezifische finanzielle Informationen, kurz FSI bezeichnet).

Die finanziellen Kriterien sollen zur Verbesserung der gesamten Finanzgebarung der Zulassungsbewerber und zusätzlich zur finanziellen Stabilität innerhalb der Fußballgemeinschaft beitragen. Die dadurch gewonnenen Informationen können zudem zur Erstellung von Benchmarkingberichten verwendet werden und ermöglichen damit der Fußballgemeinschaft sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene eine zuverlässige Vergleichsmöglichkeit. Die Bestimmungen zu den fußballspezifischen finanziellen Informationen (FSI) sind teilweise aus bestimmten International Financial Reporting Standards (IFRS) und aus den International Standards on Auditing (ISA), Assurance Engagements (ISAE) und Related Services (ISRS) – Stand Juli 2005 – sowie den International Standards on Review Engagements (ISRE) abgeleitet.

10.2. FINANZIELLES KONZEPT UND FINANZIELLE KRITERIEN

Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt durch Vorlage von Unterlagen innerhalb festgesetzter Fristen und Einhaltung der Anforderungen (Merkmale).

Beherrscht der Zulassungsbewerber andere Unternehmen, müssen zum Nachweis der Erfüllung der finanziellen Zulassungskriterien konsolidierte Unterlagen (Jahresund Zwischenabschluss, Budget und Liquiditätsplan, etc.) erstellt und dem Zulassungsgeber vorgelegt werden (vgl. Kapitel 4).

In den folgenden Abschnitten werden die erforderlichen Unterlagen und die zu erfüllenden Anforderungen im Detail erläutert.

Über die in diesen Zulassungsbestimmungen definierten Kriterien (Unterlagen und Merkmale) hinausgehend ist das Entscheidungsorgan erster Instanz (Senat 5) berechtigt

- Stellungnahmen und Zusatzinformation der betroffenen Klubs zu verlangen,
- Auflagen zu erteilen und
- Sonderprüfungen durch einen vom Zulassungsgeber beauftragten Prüfer durchführen zu lassen.



Erfolgt die Einreichung der Unterlagen **nicht termingemäß** bzw. sind die eingereichten Unterlagen **unvollständig** oder **nicht bestimmungsgemäß**, kann das Entscheidungsorgan erster Instanz (Senat 5) Sanktionen verhängen bzw. kann nach Verstreichen einer gesetzten Nachfrist die Zulassung verweigert werden (siehe auch Kapitel 5).

Mit dem risikobasierten Ansatz des **Indikatoren-Modells** (siehe Kriterium 10.2.10 und Abschnitt 10.3.8) enthält das finanzielle Konzept ein Anreizsystem, das zu einer Verbesserung des Finanzmanagements und der Finanzergebnisse der Klubs beitragen soll. Weiters ist es dem Zulassungsgeber auf diese Weise möglich, sein Augenmerk auf Zulassungsbewerber zu richten, bei denen sich "Warnsignale" zeigen, die Hinweise auf Einschränkungen der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zukunftsaussichten des Zulassungsbewerbers geben können.

Für Zulassungsnehmer, welche an UEFA-Klubwettbewerben teilnehmen, gelten darüber hinaus die **UEFA-Klub-Monitoring-Vorschriften** gemäß *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* (in der jeweils gültigen Fassung).



Unterlagen (Vergangenheit)

Nr.	Stufe	Termin	Beschreibung
10.2.1	Α	15.11.	GEPRÜFTER UND TESTIERTER JAHRESABSCHLUSS PER 30.06. GEMÄB UGB
a)			Der Zulassungsbewerber erstellt per 30.06. einen Jahresabschluss gemäß UGB, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht.
			Darüber hinaus hat der Jahresabschluss die in diesem Handbuch festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben (fußballspezifische Informationen, "FSI") zu entsprechen, wobei die zusätzlichen Angaben zumindest im Anhang enthalten sein müssen.
			Die Bilanz und die GuV weisen zu Vergleichszwecken die Vorjahreszahlen aus.
			Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen von einem Prüfer gemäß unternehmensrechtlichen Vorschriften geprüft und testiert werden.
b)	Α	30.11.	VERÖFFENTLICHUNG VON FINANZINFORMATIONEN
			Jeder Zulassungsnehmer ist verpflichtet, die Veröffentlichung nachstehender Positionen des konsolidierten Jahresabschlusses per 30.06. durch die BL-Geschäftsstelle bis 30.11. jeden Jahres zu genehmigen: a) Bilanz-Positionen: Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Eigenkapital, Fremdkapital.
			b) Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung: Gesamterträge, Personalaufwand, Jahresüberschuss/-fehlbetrag.
10.2.2	Α	03.03.	ZWISCHENABSCHLUSS PER 31.12. GEMÄB UGB
	ODER B ODER C		Der Zulassungsbewerber erstellt per 31.12. einen Zwischenabschluss gemäß UGB bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung für die Periode 01.0731.12., dem Anhang und dem Lagebericht.
			Darüber hinaus hat der Zwischenabschluss die in diesem Handbuch festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben (fußballspezifische Informationen, "FSI") zu entsprechen, wobei die zusätzlichen Angaben zumindest im Anhang enthalten sein müssen.
			Die Bilanz und die GuV weisen zu Vergleichszwecken Vorjahreszahlen aus.
			Bei Nichterfüllung des Indikators 01 gilt diese Bestimmung als A-Kriterium, bei Nichterfüllung des Indikators 02 als B-Kriterium, andernfalls als C-Kriterium.



Nr.	Stufe	Termin	Beschreibung
10.2.3	A ODER C	03.03.	ZWISCHENABSCHLUSS PER 31.12. GEMÄB UGB – PRÜFBERICHT Der Zwischenabschluss und der Lagebericht müssen von einem Prüfer gemäß unternehmensrechtlichen Vorschriften geprüft und testiert werden. Bei Nichterfüllung des Indikators 01 gilt diese Bestimmung als A-Kriterium, andernfalls als C-Kriterium.



Nr.	Stufe	Termin	Beschreibung
Nr. 10.2.4	A	GEMÄB AB- SCHNITT 5.4.C)	SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG VOR DER ENTSCHEIDUNG DES ZULASSUNGSGEBERS Bevor die Entscheidung von der Ersten Instanz getroffen wird, hat der Zulassungsbewerber eine schriftliche Erklärung beim Zulassungsgeber vorzulegen, womit bestätigt wird, dass a) die eingereichten Unterlagen vollständig und richtig sind; b) keine wesentliche Änderung hinsichtlich der Erfüllung der Zulassungskriterien vorliegt; c) seit dem Stichtag des letzten, beim Zulassungsgeber eingereichten Jahresabschlusses (oder ggf. Zwischenabschluss) keine Ereignisse oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf den Zulassungsbewerber oder die dem Konzern des Zulassungsbewerbers zugehörigen Rechtspersonen auswirken können; d) in den zwölf Monaten vor der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zulassungsbewerbers (oder seines ausgegliederten Profispielbetriebs gemäß Abschnitt 4.4.2) eröffnet wurde oder ein
			Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wurde.



Unterlagen (Zukunft)

Nr.	Stufe	Termin	Beschreibung
10.2.5 a)	B ODER C	03.03.	ZUKUNFTSINFORMATIONEN - BUDGET UND ERWARTUNG Der Zulassungsbewerber erstellt das Budget und die Erwartung auf Basis der in diesem Handbuch festgelegten Vorschriften. Der Zulassungsbewerber plant darin nachvollziehbar auf Basis realistischer Annahmen sowie auf Grundlage des Vorjahres bzw. der Erwartung des laufenden Jahres die Erträge und Aufwendungen, wobei in Erläuterungen wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr und/oder der Erwartung kommentiert werden. Zu Vergleichszwecken weist das Budget die Ist-Zahlen des Vorjahres sowie die Erwartung des laufenden Jahres aus. Bei Nichterfüllung (einer) der Indikatoren gilt diese Bestimmung als B-Kriterium, andernfalls als C-Kriterium.
10.2.5 b)	B ODER C		ZUKUNFTSINFORMATIONEN - LIQUIDITÄTSPLAN Der Zulassungsbewerber erstellt den Liquiditätsplan auf Basis der in diesem Handbuch festgelegten Vorschriften. Der Zulassungsbewerber plant darin nachvollziehbar, auf Basis realistischer Annahmen sowie auf Grundlage des Vorjahres bzw. der Erwartung des laufenden Jahres die Einzahlungen und Auszahlungen samt fälliger Forderungen und Verbindlichkeiten. Bei Nichterfüllung (einer) der Indikatoren gilt diese Bestimmung als B-Kriterium, andernfalls als C-Kriterium.





MERKMALE

Nr.	Stufe	Beschreibung
10.2.6	Α	KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN AUS SPIELERTRANSFERS GEGENÜBER FUSSBALLKLUBS
		Der Zulassungsbewerber muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass zum 31. März, der der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Klubs aus Spielertransfers, welche bis zum vergangenen 31. Dezember erfolgten, bestanden haben – es sei denn, es wird der schriftliche Nachweis erbracht, dass diese vom Gläubiger gestundet wurden oder Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits sind, der bei einer zuständigen Behörde oder einem (inter-) nationalen (Sport-/Schieds-) Gericht oder zuständigen Verbandsgremium anhängig ist.
10.2.7	A	KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER ARBEIT-/DIENSTNEHMERN UND KAMPFMANNSCHAFTSSPIELERN Der Zulassungsbewerber muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass zum 31. März, der der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber bestimmten Arbeit-/Dienstnehmern sowie allen Kampfmannschaftsspielern im Hinblick auf vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen, welche bis zum vergangenen 31. Dezember entstanden sind, bestanden haben – es sei denn, es wird der schriftliche Nachweis erbracht, dass diese vom Gläubiger gestundet wurden oder Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits sind, der bei einer zuständige Behörde oder einem (inter-) nationalen (Sport-/Schieds-) Gericht oder zuständigen Verbandsgremium anhängig ist.
10.2.8	Α	KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGERN BZW. STEUERBEHÖRDEN
		Der Zulassungsbewerber muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass zum 31. März, der der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerbehörden im Hinblick auf abgabepflichtige Sachverhalte, welche bis zum vergangenen 31. Dezember entstanden sind, bestanden haben – es sei denn, es wird der schriftliche Nachweis erbracht, dass diese vom Gläubiger gestundet wurden oder Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits sind, der bei der zuständige Behörde oder einem (inter-) nationalen Gericht anhängig ist.



Nr.	Stufe	Beschreibung	
10.2.9	В	VERPFLICHTUNG ZUR BENACHRICHTIGUNG ÜBER EREIGNISSE NACH DEM STICHTAG Nach Abgabe der schriftlichen Erklärung gemäß Kriterium 10.2.4 muss der Zulassungsbewerber/-nehmer den Zulassungsgeber unverzüglich in schriftlicher Form über Ereignisse nach dem (Bilanz-) Stichtag benachrichtigen, a) die zu erheblichem Zweifel Anlass geben, dass der Zulassungsnehmer oder eine andere dem Konzern zugehörige Rechtsperson mindestens bis zum Ende der Spielzeit, für die die Zulassung erteilt wurde, zur Unternehmensfortführung in der Lage ist; b) die eine wesentliche Änderung (einschließlich einer Änderung der Konzernstruktur) gegenüber den Angaben in den ursprünglich dem Zulassungsgeber vorgelegten Informationen darstellen.	

INDIKATOREN

Nr.	Beschreibung
10.2.10 IND.01	Der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss enthält einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk, einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk oder einen Versagungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung.
10.2.10 IND.02	Der geprüfte Jahresabschluss weist ein Eigenkapital aus, welches sich gegenüber dem vorangegangenen Abschlussstichtag verschlechtert hat <u>und</u> negativ ist (buchmäßige Überschuldung).

Zum Konzept der Indikatoren vgl. Abschnitt 10.3.8.



10.3. ERLÄUTERUNG DER FINANZIELLEN KRITERIEN

UNTERLAGEN

10.3.1. GEPRÜFTER JAHRESABSCHLUSS PER 30.06. GEMÄß UGB

10.3.1.1. ZWECK DES KRITERIUMS

Jahresabschlüsse sind klar und übersichtlich aufzustellen und haben ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zulassungsbewerbers zu vermitteln.

Im Zuge der Prüfung ist der Abschlussprüfer verpflichtet, die Angemessenheit der zugrunde gelegten Annahme der Unternehmensfortführung bei der Aufstellung des Abschlusses des Zulassungsbewerbers zu prüfen und festzustellen, ob wesentliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Zulassungsbewerbers bestehen, die in seinem Bericht angegeben werden müssen.

10.3.1.2. GRUNDSÄTZE BETREFFEND DEN JAHRESABSCHLUSS

Für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind die Grundsätze der Rechnungslegung gem. österreichischem UGB für Kapitalgesellschaften sowie die einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes und die in diesem Handbuch festgelegten, fußballspezifischen finanziellen Informationen (FSI) maßgeblich.

Die nachstehend beschriebenen Mindestangaben müssen entweder in der Bilanz, in der GuV oder zumindest im Anhang enthalten sein.

Entsprechend den UGB-Rechnungslegungsvorschriften gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit,
- gesonderte Darstellung aller wesentlichen Positionen im Abschluss,
- Verrechnungsverbot von Vermögenswerten und Schulden sowie Erträgen und Aufwendungen,
- Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- die Bewertung hat folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen zu entsprechen:
 - Grundsatz der Bewertungsstetigkeit,
 - Grundsatz der Unternehmensfortführung,
 - Grundsatz der Einzelbewertung,
 - Grundsatz der Vorsicht,
 - Grundsatz der der Periodenabgrenzung,
 - Grundsatz der Bilanzidentität.



10.3.1.3. MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN JAHRESABSCHLUSS

Jeder Bestandteil des Abschlusses ist eindeutig zu bezeichnen. Zusätzlich sind die folgenden Informationen deutlich sichtbar darzustellen und innerhalb des Abschlusses zu wiederholen, falls es für das richtige Verständnis der dargestellten Informationen notwendig ist:

- a) Name (und Rechtsform), Sitz und Geschäftsadresse des Zulassungsbewerbers sowie sämtliche Änderungen dieser Informationen nach dem letzten satzungsgemäßen Abschlussstichtag;
- b) eine Angabe darüber, ob sich die Finanzinformationen nur auf den Zulassungsbewerber oder eine Gruppe von Zulassungsbewerber und Unternehmen (Konzern) beziehen sowie eine Beschreibung der Struktur und Zusammensetzung eines solchen Konzerns (vgl. Abschnitt 10.3.1.6);
- Bilanzstichtag und Berichtsperiode, auf die sich der Abschluss bezieht (sowohl für aktuelle Zahlen als auch für Vergleichszahlen);
- d) die Berichtswährung.

10.3.1.4. MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BILANZ

Für die Bilanz und deren Gliederung gelten grundsätzlich die unternehmens- und vereinsrechtlichen Vorschriften.

Die folgenden (zusätzlich zur UGB-Gliederung erforderlichen) fußballspezifischen finanziellen Angaben (FSI) müssen in der Bilanz oder alternativ im Anhang dargestellt werden.

- Für jede Gruppe von Rückstellungen sind der Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode sowie sämtliche innerhalb der Periode in Anspruch genommene, aufgelöste oder gutgeschriebene Beträge anzugeben (Rückstellungsspiegel).
- Die Rückstellungen sind nach Fristigkeiten aufzugliedern.
- Bei Beteiligungen sind folgende Informationen anzugeben:
 - Name(n) und Sitz des(r) Unternehmens(en),
 - Art(en) des(r) Geschäftstätigkeit(en),
 - Beteiligungsquote,
 - soweit abweichend: Stimmrechtsquote,
 - Beschreibung der Methode zum bilanziellen Ausweis der Finanzanlagen.
- Der Gesamtsaldo der Forderungen ist so zu untergliedern, dass die Forderungen
 - a) gegen verbundenen Unternehmen und die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
 - b) aus Spielertransfers

(in der Bilanz und/oder im Anhang) gesondert angegeben werden.

- Ebenso ist der Gesamtsaldo der Verbindlichkeiten so zu untergliedern, dass die Verbindlichkeiten
 - a) gegenüber verbundenen Unternehmen und die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
 - b) aus Spielertransfers

(in der Bilanz und/oder im Anhang) gesondert ausgewiesen werden.



10.3.1.5. MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Für die GuV und deren Gliederung gelten grundsätzlich die unternehmens- und vereinsrechtlichen Vorschriften.

Die folgenden (zusätzlich zur UGB-Gliederung erforderlichen) fußballspezifischen finanziellen Angaben (FSI) müssen in der GuV oder alternativ im Anhang dargestellt werden.

- Aufsplittung der Umsatzerlöse nach:
 - Eintrittsgelder;
 - Sponsoring und Werbung;
 - Mediale Übertragungsrechte;
 - Handel bzw. kommerzielle Rechte;
 - sonstige betriebliche Erträge;
- Die Abschreibung von materiellen Vermögensgegenständen sowie die Abschreibung von Transferkosten und sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen sind jeweils gesondert anzugeben.
- Der außerplanmäßige Abschreibungsbedarf bzw. die Wertminderung der Transferkosten sowie anderer materieller und immaterieller Vermögensgegenstände sind gesondert anzugeben.
- Der Gewinn und Verlust aus dem Abgang von Spielern (Transferkosten) und der Gewinn und Verlust aus dem Abgang sonstiger materieller oder immaterieller Vermögensgegenstände sind gesondert anzugeben.
- Der Betriebserfolg exklusive Erträge/Aufwendungen bzw. Gewinn/Verlust aus Spielertransfers ist (in der GuV und/oder im Anhang) gesondert anzugeben.

10.3.1.6. MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN ANHANG

Im Anhang sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so zu erläutern, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.

Im Anhang sind zusätzlich zu den UGB-Rechnungslegungsgrundsätzen für Kapitalgesellschaften und den einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes folgende, über die unternehmens- und vereinsrechtlichen Vorschriften hinausgehenden Angaben und Informationen (FSI) anzuführen:

a) Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Falls Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben, hat der Zulassungsbewerber die Art der Beziehung zu den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie Informationen über die Geschäftsvorfälle und die ausstehenden Salden anzugeben, um ein Verständnis der potenziellen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss zu ermöglichen.



Die Mindestangaben umfassen:

- i) Betrag der Geschäftsvorfälle;
- ii) Betrag der ausstehenden Salden sowie:
 - ihre Bedingungen und Konditionen, einschließlich einer möglichen Besicherung, sowie die Art des Gegenwerts im Falle der Liquidierung
 - Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien;
- iii)Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen in Höhe der ausstehenden Salden:
- iv) während der Periode erfasster Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber nahestehenden Unternehmen.

b) Kontokorrentkredite und Bankverbindlichkeiten

Informationen über Umfang und Art der Finanzinstrumente, einschließlich Beträgen und Dauer sowie wesentlicher Vertragsbedingungen, die die Höhe, Fälligkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können, sowie:

- i) die zugesagten Kreditlinien;
- ii) die Beanspruchung zum Abschlussstichtag;
- iii) der Name des Gläubigers;
- iv) die Dauer des Vertrages bzw. der Zusage des Kreditrahmens.

c) Eventualverbindlichkeiten

Eventualverpflichtungen wie beispielsweise Schadensersatzansprüche usw. müssen im Anhang offengelegt werden. Informationen zum möglichen Ausgang und der Höhe der Schadensersatzansprüche/Forderungen, einschließlich der Rechtskosten, müssen folgende Angaben umfassen:

- i) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen;
- ii) eine Einschätzung der Unsicherheiten hinsichtlich des Betrages oder der Fälligkeit von Abflüssen;
- iii) die Wahrscheinlichkeit einer Erstattung.

d) <u>Mitglieder des Leitungs- und Aufsichtsorgans</u>

Der Anhang muss insbesondere auch die Namen sämtlicher Personen enthalten, die während der Berichtsperiode als Mitglieder des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans sowie der Aufsichtsorgane des Zulassungsbewerbers tätig waren.

e) <u>Honorare für Spielervermittler</u>

Der gesamte Betrag der Zahlungen an einen Spielervermittler oder zu seinen Gunsten ist anzugeben.



f) <u>Transfererlösbeteiligungen</u>

Die Beteiligung an künftigen Transfererlösen ist unter Angabe des betreffenden Spielers, der Höhe des abgetretenen Erlöses (bzw. der zu Grunde liegenden Berechnungsgrundlagen), der (juristischen/natürlichen) Person, an welche die Abtretung erfolgte, sowie dem Datum der zugrundeliegenden Vereinbarung auszuweisen.

Auch die Finanzierung eines Spielertransfers durch Dritte (insbesondere im Zusammenhang mit einer Transfererlösbeteiligung bzw. dinglichen Besicherung), ist durch Angabe des betreffenden Spielers, der Höhe des Finanzierungsbeitrages, des abgetretenen Erlöses bzw. des besicherten Betrages, der (juristischen/natürlichen) Person, durch welche die Finanzierung erfolgte, sowie dem Datum der zugrundeliegenden Vereinbarung auszuweisen.

Hinweis: Gemäß FIFA-Zirkular 1464 vom 22.12.2014 dürfen ab 01.05.2015 keine Verträge mehr abgeschlossen werden, die Drittparteien einen Anspruch an künftigen Transfererlösen oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer gewähren (vgl. auch Abschnitt 4.4.1.4). Vor dem 01.05.2015 abgeschlossene Verträge, die unter das genannte Verbot fallen, dürfen bis zu ihrem ordentlichen Ende weiterbestehen. Verträge, die zwischen dem 01.01. und 30.04.2015 geschlossen wurden, dürfen nicht länger als ein Jahr ab Vertragsabschluss dauern.

g) <u>Informationen zum Berichtskreis und Konzern</u>

Die Rechtsstruktur des Konzerns des Zulassungsbewerbers ist in grafischer Form darzustellen und muss zumindest folgende Informationen umfassen:

- alle Tochterunternehmen des Zulassungsbewerbers;
- alle assoziierten Unternehmen des Zulassungsbewerbers oder dessen Tochterunternehmen:
- alle Parteien, die einen wesentlichen oder entscheidenden Einfluss auf den Zulassungsbewerber ausüben und/oder über eine direkte oder indirekte Beteiligung von 10 % oder mehr am Zulassungsbewerber verfügen;
- beherrschende Parteien gemäß Punkt h)

Der für den konsolidierten Jahresabschluss maßgebliche Berichtskreis ist in der grafischen Darstellung klar hervorzuheben.

Weiters müssen folgende Angaben für alle im Konzern enthaltenen Unternehmen angegeben werden:

- Name;
- Rechtsform;
- Geschäftstätigkeit(en);
- Beteiligungsquote (sowie, sofern abweichend, Stimmrechtsquote).
- Stamm-bzw. Grundkapital;
- Bilanzsumme und Gesamteinnahmen;
- Eigenkapital.

h) <u>Beherrschende Partei</u>

Wenn der Zulassungsbewerber/-nehmer von einem Dritten beherrscht wird, dann sind die Beziehung zu und der Name dieses Dritten anzugeben. Diese Informationen sind unabhängig davon anzugeben, ob Geschäftsvorfälle



zwischen den beherrschenden Parteien und dem Zulassungsbewerber/-nehmer stattgefunden haben.

i) <u>Sonstige Angaben</u>

Dies umfasst jene Informationen oder Angaben, die nicht bereits in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt sind, die aber zur Erfüllung der Mindestanforderungen der fußballspezifischen finanziellen Informationen (FSI) notwendig und/oder für das Verständnis dieser Informationen relevant sind.

10.3.1.7. MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN LAGEBERICHT

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizuschließen, der vom vertretungsberechtigten Organ des Zulassungsbewerbers zu erstellen ist.

Der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Zulassungsbewerbers sind so darzustellen, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird und die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen der Zulassungsbewerber ausgesetzt ist, beschrieben werden. Insbesondere ist auch auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sowie auf die voraussichtliche Entwicklung des Zulassungsbewerbers einzugehen. Der Lagebericht ist vom Prüfer darauf zu prüfen, ob dieser im Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

10.3.1.8. RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE FÜR TRANSFERKOSTEN

Sofern die unternehmensrechtlichen Voraussetzungen für die Aktivierung von Vermögensgegenständen gegeben sind können Transferkosten unter Beachtung folgender Grundsätze aktiviert werden.

- Als Grundlage für die Bewertung der Transferkosten gelten die Anschaffungskosten der Spieler (bezahlte Transferentschädigungen – vgl Definition Transferkosten It. Glossar).
- Transferkosten können in der Bilanz als immaterielle Vermögenswerte gesondert bilanziert und linear über die Laufzeit des Vertrages mit dem Spieler abgeschrieben werden.
- Voraussetzung für die Aktivierung der Transferkosten in der Bilanz ist das Vorliegen eines schriftlichen Spielervertrages.
- Transferkosten können nur für jene Spieler angesetzt werden, die Verträge mit einer Laufzeit von über einem Jahr abgeschlossen haben und deren Transfererlöse im Falle eines Klubwechsels uneingeschränkt dem abgebenden Klub zufließen.
- Es können nur direkt zuordenbare Transferkosten aktiviert werden.
- Werte von Spielern, welche aus der eigenen Jugendabteilung kommen, können nicht in die Bilanz aufgenommen werden.
- Transfers auf Basis von Gegen- oder Tauschgeschäften können nicht aktiviert werden.
- Die aktivierten Transferkosten müssen jährlich in Bezug auf eine mögliche Wertbeeinträchtigung ("Impairment of Assets") überprüft werden. Liegt der



ermittelte Marktwert des Spielers unter dem aktivierten Restbuchwert, muss der Buchwert bei voraussichtlicher dauernder Wertminderung außerplanmäßig auf den niedrigeren Wert abgeschrieben werden.

10.3.1.9. ANFORDERUNGEN AN DIE AUFSTELLUNG EINES SPIELERVERZEICHNISSES

Der Zulassungsbewerber ist verpflichtet, ein Spielerverzeichnis aufzustellen. Das Spielerverzeichnis ist dem Abschlussprüfer vorzulegen und muss beim Zulassungsgeber eingereicht werden.

Relevante Spieler, die im Verzeichnis erfasst werden müssen, sind alle Spieler, deren Spielerregistrierung vom Zulassungsbewerber zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Berichtsperiode gehalten wurde und für die (zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Berichtsperiode oder in vorangegangenen Berichtsperioden) direkte Anschaffungskosten angefallen sind;

Für den Inhalt des Spielerverzeichnisses gelten folgende Mindestanforderungen:

- a) Name und Geburtsdatum;
- b) Vertragsbeginn/Vertragsende;
- c) direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerlaubnis:
 - einem anderen Fußballklub (ggf. und/oder einem Dritten) für die Erlangung der Spielerregistrierung bezahlte und/oder zu bezahlende Transfersumme, einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag;
 - Vermittlerhonorare; und
 - andere direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerregistrierung, z.B. Abgaben im Zusammenhang mit der Transfersumme.
- d) kumulierte Abschreibung aus Übertrag und zum Ende der Periode;
- e) Abschreibung in der Periode;
- f) außerplanmäßiger Abschreibungsbedarf in der Periode;
- g) Abgänge (Kosten und kumulierte Abschreibung);
- h) Buchwert zum Bilanzstichtag;
- i) Gewinn/Verlust durch Abgang von Spielern/aktivierten Transferkosten.

Die (kumulierten) Zahlen aus dem Spielerverzeichnis sind mit den relevanten Zahlen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des geprüften Jahresabschlusses abzustimmen.

Das Spielerverzeichnis ist durch Unterzeichnung der Vertretungsbefugten des Zulassungsbewerbers zu genehmigen.



10.3.1.10. BEURTEILUNGEN - PRÜFBERICHT

Der Jahresabschluss ist von einem unabhängigen Abschlussprüfer (siehe Abschnitt 10.5) gemäß den geltenden UGB-Bestimmungen für Kapitalgesellschaften und den einschlägigen Vereinsbestimmungen zu prüfen.

Für die Anforderungen an die Prüfung sowie den Prüfbericht gelten die unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften für Abschlussprüfungen gemäß § 268 ff UGB. Es wird insbesondere auf die Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die Empfehlungen des Instituts Österreichischen Wirtschaftsprüfer sowie die ISAs verwiesen.

Über die Abschlussprüfung hinausgehend verifiziert der Prüfer die Übereinstimmung mit den in diesen Bestimmungen vorgegebenen Richtlinien bezüglich Ansatz, Bewertung, Gliederungsvorschriften und Ausweis der fußballspezifischen finanziellen Informationen (FSI) und berichtet über das Ergebnis in einem Abschnitt des Prüfberichts. Die Prüfungshandlungen betreffend die fußballspezifischen finanziellen Informationen umfassen das Lesen, das Befragen der Unternehmensleitung über deren Erstellung sowie das Vergleichen der mit den Quellen, aus denen sie stammen.

Falls der Prüfer bei der Durchführung der Prüfungshandlungen Feststellungen macht, die die Entscheidung des Zulassungsgebers bei der Vergabe der Zulassung beeinflussen können, hat er die Ergebnisse in seinem Bericht festzuhalten.

Im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit muss der Prüfer bei der Feststellung von Tatsachen, die erkennen lassen, dass der Zulassungsnehmer seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Zulassungsnehmer in Zukunft zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird (vgl. § 22 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002), eine entsprechende Erläuterung in den Prüfbericht aufnehmen sowie eine Erklärung abgeben, ob er eine Mitteilung an die Vereinsbehörde gemacht hat. (Die Ausübung der Redepflicht gemäß § 273 Abs. 2 UGB bleibt davon unberührt.)

Wenn der Prüfbericht im Hinblick auf einen anderen Umstand als die Unternehmensfortführung einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks enthält, kann der Zulassungsgeber zusätzliche dokumentarische Nachweise anfordern.



10.3.2. ZWISCHENABSCHLUSS PER 31.12. GEMÄß UGB

10.3.2.1. ZWECK UND ANWENDUNG DES KRITERIUMS

Mit Hilfe des Zwischenabschlusses soll sichergestellt werden, dass die Zulassungsentscheidung aufgrund einer möglichst aktuellen finanziellen Situation des Zulassungsbewerbers getroffen wird. Insbesondere soll durch die Aufstellung des Zwischenabschlusses (und ggf. dessen Prüfung) eine erneute Beurteilung unter der Annahme der Unternehmensfortführung erfolgen.

Im Falle der Nichterfüllung einer der Indikatoren (vgl. Kapitel 10.3.8) ist per 03.03. ein (ungeprüfter) Zwischenabschluss vorzulegen, der die nachfolgend beschriebenen Anforderungen erfüllt.

Im Falle der Nichterfüllung des Indikators 01 hat der Zulassungsbewerber seinen Zwischenabschluss einer Abschlussprüfung nach unternehmensrechtlichen Vorschriften durch einen unabhängigen Abschlussprüfer zu unterziehen.

Im Bedarfsfall (z.B. bei Hinweis auf eine wirtschaftlich angespannte Lage) kann der Zulassungsgeber vom Zulassungsbewerber (Senat 5) einen (ggf. gemäß unternehmensrechtlichen Vorschriften geprüften) Zwischenabschluss verlangen.

10.3.2.2. UMFANG UND INHALT DES ZWISCHENABSCHLUSSES

Als Berichtsperiode gilt der Zeitraum 01. Juli bis 31. Dezember.

Der Zulassungsbewerber erstellt jährlich per 31. Dezember jeden Jahres einen Zwischenabschluss gemäß den UGB-Rechnungslegungsgrundsätzen. Der Zwischenabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und dem Anhang und dem Lagebericht.

Zu Vergleichszwecken sind in der Bilanz und in der GuV die Vorjahreszahlen auszuweisen.

Der Zwischenabschluss hat den analog Kapitel 10.3.1. festgelegten Vorschriften zu entsprechen.

10.3.2.3. GRUNDSÄTZE BETREFFEND DEN ZWISCHENABSCHLUSS

Es gelten die unter Abschnitt 10.3.1.2 angeführten Grundsätze.

10.3.2.4. MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN ZWISCHENABSCHLUSS

Es gelten die unter den Abschnitten 10.3.1.3 bis 10.3.1.7 angeführten Grundsätze.

10.3.2.5. RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE FÜR TRANSFERKOSTEN

Es gelten die unter Abschnitt 10.3.1.8 angeführten Grundsätze.

Die Mindestinformationsanforderungen im Hinblick auf das Spielerverzeichnis entsprechend den Anforderungen, die in Abschnitt 10.3.1.9 beschrieben sind.



10.3.3. Schriftliche Erklärung vor der Entscheidung des Zulassungsgebers

10.3.3.1. ZWECK DES KRITERIUMS

Mit diesem Kriterium soll ein Beitrag zur Sicherstellung der Kontinuität der Wettbewerbe geleistet werden. Auf diese Weise soll der Zulassungsgeber seine Entscheidung auf der Grundlage aktuellerer Informationen treffen können.

10.3.3.2. VORZULEGENDE INFORMATIONEN

Der Zulassungsbewerber legt dem Zulassungsgeber vor der Entscheidung der Ersten Instanz, eine schriftliche Erklärung des vertretungsberechtigten Organs vor.

In dieser Erklärung ist anzugeben, ob es seit dem Bilanzstichtag des vorangegangenen Zwischenabschlusses zu Ereignissen oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gekommen ist. Sollte dies der Fall sein, ist das jeweilige Ereignis in der schriftlichen Erklärung zu beschreiben. Außerdem muss eine Schätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen oder eine Stellungnahme, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist enthalten sein.

Nachfolgend sind einige Beispiele für Ereignisse oder Bedingungen aufgeführt, die einzeln oder gemeinsam von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein können:

- a) Fällig gestellte Kredite oder Kredite mit fester Laufzeit, deren Fälligkeit bald erreicht ist und bei denen eine Verlängerung oder Rückzahlung unwahrscheinlich ist;
- b) Hinweise auf die Entziehung finanzieller Unterstützung durch Investoren oder andere Gläubiger;
- c) Erhebliche, ungeplante Betriebsverluste seit dem zuletzt vorgelegten Abschluss:
- d) Unfähigkeit, Verbindlichkeiten zu ihren Fälligkeitsterminen zu begleichen;
- e) Unfähigkeit, die Bedingungen von Darlehensverträgen mit Kapitalgebern einzuhalten;
- f) Entdeckung und Bestätigung wesentlicher Betrugsfälle oder Fehler, die belegen, dass Abschlüsse nicht korrekt sind;
- g) (Gerichtlich rechtskräftig festgestellte) Forderungen gegen den Zulassungsbewerber, die er voraussichtlich nicht erfüllen kann;
- h) Feststellung, dass die Geschäfte des Zulassungsbewerbers aufgrund von Gerichts- oder Konkursverfahren von einer oder mehreren extern bestellten Personen und nicht von der Geschäftsführung geführt werden;
- i) wesentliche Änderungen bei Schlüsselpositionen im Management des Zulassungsbewerbers;
- j) Feststellung, dass die Vereinsauflösung geplant oder Insolvenz anzumelden ist.

Die obige Liste ist nicht erschöpfend. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Tatsache, dass einer oder mehrere der obigen Punkte zutreffen, noch nicht zwangsläufig bedeuten muss, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zulassungsbewerbers dadurch beeinträchtigt wird.



10.3.3.3. BEURTEILUNG DER SCHRIFTLICHEN ERKLÄRUNG

Die vorgelegte schriftliche Erklärung wird vom Zulassungsgeber beurteilt, welcher daraufhin zusätzliche Informationen und/oder Erklärungen anfordern kann.

10.3.4. ZUKUNFTSBEZOGENE INFORMATIONEN (BUDGET UND LIQUIDITÄTSPLAN)

10.3.4.1. ZWECK DES KRITERIUMS

Die Zusammenstellung zukunftsbezogener Finanzinformationen trägt dazu bei, dass die Klubs ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verbessern können. Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen können den Zulassungsbewerber bei Prognosen bezüglich künftiger Zahlungsströme unterstützen, insbesondere im Hinblick darauf, wann und mit welcher Wahrscheinlichkeit es zu diesen Zahlungsströmen kommt. Dies trägt wiederum zu einer Erhöhung der finanziellen Stabilität bei.

Anhand der zukunftsbezogenen Finanzinformationen kann der Zulassungsgeber die künftigen Zahlungsströme des Klubs besser vorhersagen. Darüber hinaus kann er besser einschätzen, ob der Klub in der Lage ist, seine finanziellen Verpflichtungen in Zukunft zu erfüllen. Auf diese Weise wird der Einblick des Zulassungsgebers in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Finanzperspektive der Mitgliedsklubs verbessert. Hierdurch kann wiederum die Kontinuität der Wettbewerbe sichergestellt werden.

10.3.4.2. BERICHTSPERIODE

Zukunftsbezogene Finanzinformationen beziehen sich

- zum einen auf den Zeitraum nach der Berichtsperiode, auf die sich der Zwischenabschluss bezieht (d.h. 01.01. 30.06.x), sowie
- zum anderen auf die von der Zulassung umfasste Spielzeit (d.h. 01.07.x 30.06.x+1).

Der Zulassungsbewerber muss zukunftsbezogene Finanzinformationen für die Periode unmittelbar im Anschluss an den Bilanzstichtag des Zwischenabschlusses zusammenstellen. Diese Informationen müssen sich auf die gesamte vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit beziehen und sind mindestens auf Quartalsbasis einzureichen.

D.h. die zukunftsbezogenen Finanzinformationen beziehen sich auf einen 18-Monatszeitraum vom 01. Jänner bis 30. Juni des Folgejahres und werden in Drei-Monatszeiträume unterteilt.

Der Liquiditätsplan ist auf monatlicher Intervallsebene zu erstellen.

Im Rahmen des Budgets ist der Zeitraum 01. Jänner bis 30. Juni des laufenden Jahres in der Erwartung abgebildet.



10.3.4.3. MINDESTANFORDERUNGEN AN ZUKUNFTSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN

Zukunftsbezogene Finanzinformationen sind Finanzinformationen, die auf Annahmen über zukünftige Ereignisse und mögliche Aktionen des Zulassungsbewerbers basieren.

Der Zulassungsbewerber hat zukunftsbezogene Finanzinformationen zusammenzustellen und vorzulegen, die Folgendes enthalten:

- i) Budget (budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung);
- ii) Liquiditätsplan;
- iii) erläuternde Anhangangaben einschließlich Annahmen und Risiken sowie eine Stellungnahme, dass die zukunftsbezogenen Finanzinformationen auf derselben (Rechnungslegungs-) Grundlage wie der geprüfte Jahresabschluss erstellt wurden.

Als Mindestanforderung muss das Budget die Vorjahreswerte sowie die Werte der Erwartung für das laufende Jahr ausweisen.

Außerdem sind folgende Informationen anzugeben:

- a) Name (und die Rechtsform aller Rechtspersonen des Konzerns) des Zulassungsbewerbers sowie sämtliche Änderungen dieser Informationen seit dem letzten satzungsgemäßen Abschlussstichtag;
- b) eine Angabe darüber, ob sich die Finanzinformationen nur auf den Zulassungsbewerber oder eine Gruppe (inkl. Angaben gemäß Punkt a) beziehen:
- c) die Berichtsperiode, auf die sich die Finanzinformationen beziehen
- d) die Berichtswährung.

Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen auf realistischen Annahmen basieren und sind vom vertretungsberechtigten Organ des Zulassungsbewerbers unter Beisetzung des Datums zu unterzeichnen bzw. zu genehmigen.

Ein Zulassungsbewerber hat bei den zukunftsbezogenen Finanzinformationen dieselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzuwenden wie in seinem Jahresabschluss, abgesehen von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die nach dem Bilanzstichtag des letzten Jahresabschlusses vorgenommen wurden und im nächsten Jahresabschluss wirksam werden. In diesem Fall sind Einzelheiten zu den Änderungen anzugeben.

10.3.4.4. INHALT UND UMFANG ZUKUNFTSBEZOGENER FINANZINFORMATIONEN

Folgende Mindestangaben sind für zukunftsbezogene Finanzinformationen erforderlich:

a) <u>Budget und Erwartung</u>

Im Hinblick auf die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung gelten zumindest die gleichen Positionen und Struktur, die in Abschnitt 10.3.1.5 angeführt sind, sowie das gesamte Eigenkapital am Anfang der Periode und das für das Ende der Periode geplante Eigenkapital; zu Vergleichszwecken sind den budgetierten



Zahlen die Ist-Zahlen der abgelaufenen Spielzeit sowie die erwarteten Zahlen der laufenden Spielzeit gegenüberzustellen.

Das Budget muss mit der Erwartung für das laufende Spieljahr verglichen werden. Bei der Erwartung werden auf Basis der Ist-Zahlen des ersten Halbjahres wesentliche Abweichungen (Umsatzminus, Kostenerhöhung) gegenüber dem (überarbeiteten) Budget analysiert sowie die geplanten Gegensteuerungsmaßnahmen zahlenmäßig abgebildet (siehe Anlage).

Die Erwartung kann nur dann dem (überarbeiteten) Budget entsprechen, wenn

- zum Halbjahr keine wesentlichen Abweichungen im Vergleich mit dem (überarbeiteten) Budget vorliegen und
- die im (überarbeiteten) Budget getroffenen Annahmen für das 2. Halbjahr aufrecht sind.

b) <u>Liquiditätsplan</u>

Im Hinblick auf den Liquiditätsplan gelten die gleichen Positionen und Struktur wie die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung, ergänzt um Investitions- und Finanzierungstätigkeiten.

Der Zulassungsbewerber plant darin nachvollziehbar, unter denselben Annahmen mit denen die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung erstellt wurde und auf der Grundlage der Vorjahreszahlen die Einzahlungen und Auszahlungen für die o.a. Berichtsperiode.

c) <u>Erläuterungen</u>

Zusätzliche Positionen oder Anhangangaben sind hinzuzufügen, wenn diese der Klärung dienen oder wenn deren Auslassung zu einem falschen Verständnis der zukunftsbezogenen Finanzinformationen führen würde.

Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen eine kurze Beschreibung der wichtigsten Annahmen enthalten (unter Bezugnahme auf die relevanten Aspekte vergangenheitsbezogener Finanz- und sonstiger Informationen), die zur Aufstellung des Budgets und des Liquiditätsplans verwendet wurden. Darüber hinaus sind wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr und/oder gegenüber der Erwartung für das laufende Jahr zu kommentieren und die wichtigsten Risiken zu umreissen, die sich auf die künftige Vermögens-, Finanzund Ertragslage auswirken können.

Die zur Planung der budgetierten Zahlen getroffenen Annahmen sind in den Erläuterungen festzuhalten. (Wesentliche) Abweichungen gegenüber der Vergleichsperiode sind zu begründen. Für die Planung ist es unabdingbar, die Risiken, die sich aus der Unsicherheit sportlichen Erfolges ergeben, durch angemessene Vorsicht zu berücksichtigen.



MERKMALE

10.3.5. Keine überfälligen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber Fussballklubs

10.3.5.1. ZWECK

Mit diesem Kriterium soll sichergestellt werden, dass die Klubs Transfergelder vereinbarungsgemäß erhalten. Dies verbessert den Schutz der "Fußballfamilie" und unterstützt das Finanzmanagement der Klubs, die Anspruch auf Transfergelder haben, und trägt zu Fairplay auf und neben dem Spielfeld bei.

10.3.5.2. INHALT

Im Sinne dieses Kriteriums sind Verbindlichkeiten aus Spielertransfers nur die fälligen Beträge, die aus folgenden Elementen entstehen:

- a) direkten Kosten im Zusammenhang mit Spielertransfers, welche an den Fußballklub zu zahlen sind, einschließlich jeglicher Beträge, die bei Erfüllung bestimmter Bedingungen fällig werden*;
- b) Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeiträge gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern
- c) durch eine zuständige Behörde (z.B. Strafsenat, CAS etc.) entschiedene gesamtschuldnerische Haftung für die Kündigung eines Vertrags durch einen Spieler.
- * Erläuterung: Verträge zwischen Klubs bezüglich des Transfers eines Spielers umfassen oft Klauseln für künftige Entschädigungszahlungen, die davon abhängig sind, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft bestimmte Kriterien erfüllt werden (d.h. Eventualschulden). Normalerweise beziehen sich diese Klauseln auf den künftigen "Erfolg" des betreffenden Spielers und/oder des aufnehmenden Klubs, für den er spielt, z.B. Anzahl der Einsätze, erzielte Tore, Einsätze mit der Nationalmannschaft, Aufstieg des Klubs, Vermeidung von Abstieg, Qualifikation für europäische Wettbewerbe. Erst wenn eine bestimmte Voraussetzung tatsächlich erfüllt wird, handelt es sich um eine Verbindlichkeit, die fällig wird.

Wenn es zwischen Klubs aufgrund von Verbindlichkeiten aus Spielertransfers zu Streitigkeiten kommt und wenn diese Angelegenheit Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits ist, der dem zuständigen nationalen oder internationalen Organ zum 31. März zur Klärung vorliegt, so ist die Angelegenheit im Sinne des Kriteriums keine "überfällige Verbindlichkeit".

10.3.5.3. VORZULEGENDE INFORMATIONEN

Der Zulassungsbewerber muss folgende Unterlagen vorlegen:

1. Eine Übersicht aller Spielertransfers, die bis zum 31.12. erfolgt sind (einschließlich Transfers auf Leihbasis), unabhängig davon, ob per 31.12. Verbindlichkeiten bestehen oder betreffend eine Verbindlichkeit Gerichtsverfahren anhängig sind.



- 2. Betreffend per 31.12. bestehende Verbindlichkeiten aus Spielertransfers: schriftliche Bestätigungen vom spielerabgebenden Klub, dass die per 31.12. bestehenden Verbindlichkeiten nicht überfällig sind.
- 3. Schriftliche Erklärungen des vertretungsberechtigten Organs des Zulassungsbewerbers, dass
 - der Saldo in Bezug auf jeden Spielertransfer, der bis zum 31.12.x erfolgt ist und bis zum 31.03. x+1 zu zahlen war, vollständig beglichen wurde; [und/oder*]
 - (ii) für Transfer [Spieler] eine aufgeschobene Zahlung vereinbart wurde; [und/oder*]
 - (iii) es bezüglich Transfer [Spieler] zu einem Rechtsstreit gekommen ist, der [Name des zuständigen nationalen oder internationalen Organs] zur Klärung vorliegt; [und/oder*]
 - (iv) betreffend offene Ausbildungsentschädigungen oder Solidaritätszahlungen bei internationalen Spielertransfers: dass alle angemessenen Maßnahmen getroffenen wurden, um den/die Gläubigerklub(s) zu bestimmen und zu bezahlen (samt Auflistung und Beilage der Dokumente bzw. Korrespondenzen).

Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers

Die Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers muss einen eigenen Eintrag <u>für jeden Spielertransfer, der bis zum 31. Dezember* erfolgte</u>, enthalten (einschließlich Leihsummen), unabhängig davon, ob per 31. Dezember eine Verbindlichkeit besteht oder betreffend die Verbindlichkeit ein Gerichtsverfahren anhängig ist.

Der Zulassungsbewerber hat die Gesamtschuld aus der Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers mit der Bilanzposition "Verbindlichkeiten aus Spielertransfers" bzw. der zugrundeliegenden Buchhaltung zum Stichtag abzustimmen. Der Zulassungsbewerber hat in dieser Übersicht alle (über-)fälligen Verbindlichkeiten anzugeben, selbst wenn die Zahlung bisher nicht vom Gläubiger verlangt wurde.

Die Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers ist vom vertretungsberechtigten Organ des Zulassungsbewerbers durch Unterzeichnung festzustellen, und samt den Bestätigungen (siehe oben Punkt 2.) sowie der Erklärung des vertretungsbefugten Organs beim Zulassungsgeber einzureichen.

*der jeweils der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht



Die folgenden Informationen sind als Mindestanforderung in dieser Übersicht bestehender Transferverbindlichkeiten anzugeben:

- a) Spieler;
- b) Datum des Transfer-/Leihvertrags;
- c) Name des Fußballklubs, bei dem der Spieler vorher war;
- d) bezahlte und/oder geschuldete Transfer-/Leihsumme, einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag (auch wenn die Bezahlung vom Gläubiger noch nicht verlangt wurde);
- e) weitere bezahlte und/oder geschuldete Direktkosten im Zusammenhang mit dem Transfer;
- f) bereits beglichener/bezahlter Betrag mit Zahlungsdatum;
- g) Saldo für jeden Spielertransfer, zahlbar bis 31. Dezember, aufgeschlüsselt nach Fälligkeitstermin(en) für jeden ausstehenden Posten der Verbindlichkeiten aus Spielertransfers;
- h) Verbindlichkeiten per 31. Dezember;
 - h1. davon überfällige Verbindlichkeiten per 02. März;
 - h2. davon im Zeitraum 03. 31. März fällige Verbindlichkeiten;
 - h3. überfällige Verbindlichkeiten per 31. März;
 - h4. bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten, die per 31. Dezember noch nicht bilanziert wurden).
 - h5. Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist (sog. "strittige" Beträge) samt Erläuterungen.

Liegen zum 31. März, der der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht, überfällige Verbindlichkeiten vor, muss der Zulassungsbewerber einen der folgenden Nachweise erbringen bzw. kann hierzu vom Zulassungsgeber aufgefordert werden. Dies kann z.B. umfassen:

- i) Der Zulassungsbewerber hat mit dem Gläubiger eine schriftliche Vereinbarung über die Verlängerung der Frist für die Begleichung der überfälligen Verbindlichkeiten geschlossen (wenn der Gläubiger die Zahlung eines überfälligen Betrages nicht verlangt hat, ist dies nicht als Verlängerung der Zahlungsfrist anzusehen).
- ii) Bezüglich dieser überfälligen Verbindlichkeiten wurde ein Gerichtsverfahren mit der zuständigen Behörde oder mit den zuständigen (inter-) nationalen Fußballbehörden oder beim Schiedsgericht eröffnet.
 - Zum Nachweis, dass es sich nicht um ein Verfahren handelt, welches vom Zulassungsbewerber zu dem einzigen Zweck eröffnet wurde, einen Rechtsstreit über die überfälligen Verbindlichkeiten anzustrengen (um eine Situation wie unter iii) oben beschrieben zu bewirken und um Zeit zu gewinnen) kann der Zulassungsgeber zusätzliche Nachweise verlangen.
- iii) Eine vom Gläubiger im Zusammenhang mit überfälligen Verbindlichkeiten gegen den Zulassungsbewerber eingereichte Klage bzw. ein eröffnetes Gerichtsverfahren ist offenkundig unbegründet und wird vom Zulassungsbewerber angefochten.
- iv) Betreffend Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätszahlungen bei internationalen Spielertransfers: Der Zulassungsbewerber weist nach, dass er



alle angemessenen Maßnahmen getroffenen hat, um den/die Gläubigerklub(s) zu bestimmen und zu bezahlen.

Der Zulassungsgeber kann bei Bedarf weitere Informationen anfordern.

10.3.6. KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER ARBEIT-/ DIENSTNEHMERN UND KAMPFMANNSCHAFTSSPIELERN UND SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGERN BZW. STEUERBEHÖRDEN

10.3.6.1. ZWECK

Mit diesem Kriterium soll sichergestellt werden, dass die Arbeit-/Dienstnehmer und Kampfmannschaftsspieler des Zulassungsbewerbers vereinbarungsgemäß ihr Entgelt erhalten. Dies verbessert den Schutz der "Fußballfamilie" und trägt zu Fairplay auf und neben dem Spielfeld bei.

10.3.6.2. INHALT

Dieses Kriterium bezieht sich auf überfällige Verbindlichkeiten gegenüber folgenden Personengruppen:

- alle Spieler der Kampfmannschaft, ungeachtet dessen ob es sich um Berufsfußballer gemäß FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern oder Amateurspieler gemäß ÖFB-Regulativ handelt;
- Arbeit-/Dienstnehmer, die mit dem Zulassungsbewerber (oder dessen Töchter siehe Abschnitt 4.4.3) einen Arbeits-/Dienstvertrag haben und die gemäß Kapitel 8 dieses Handbuchs in die Kriterien-Stufe "A" eingeteilt werden. Dazu gehören folgende Positionen: administrativer Manager, Physiotherapeut/Sportwissenschaftler, Cheftrainer, Assistenztrainer der Kampfmannschaft, sowie der Leiter des Jugendförderprogramms. Diese Liste ist abschließend.

Die Verbindlichkeiten beziehen sich auch auf Personen, die zum 31. Dezember nicht mehr beim Zulassungsbewerber beschäftigt sind.

10.3.6.3. VORZULEGENDE INFORMATIONEN

a) Arbeit-/Dienstnehmerverzeichnis

Der Zulassungsbewerber hat ein Verzeichnis zu erstellen, in dem alle Arbeit-/Dienstnehmer und Kampfmannschaftsspieler angeführt werden,

- die im Zeitraum vom 01. Jänner bis 31. Dezember des (Kalender-) Jahres, das der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht, beschäftigt waren oder (betr. Spieler) eingesetzt wurden bzw. deren Arbeits-/Dienstverhältnis in dieser Zeit begonnen hat oder beendet wurde;
- gegenüber welchen ein Betrag (Entgelt, etc.) aussteht, der bis zum 31. Dezember* zu begleichen ist, unabhängig davon, ob sie im Zeitraum vom 01. Jänner bis



- 31. Dezember des (Kalender-) Jahres, das der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht, beschäftigt waren;
- von welchen ein Verfahren gegen den Zulassungsbewerber bei einer zuständigen Behörde oder einem (inter-) nationalen (Sport-/Schieds-) Gericht oder zuständigen Verbandsgremium anhängig ist.

Das Verzeichnis umfasst folglich nicht nur diejenigen Arbeit-/Dienstnehmer bzw. Kampfmannschaftsspieler, die noch zum Ende des Jahres beschäftigt oder im Kampfmannschaftskader waren.

Der Zulassungsbewerber hat die Gesamtschuld aus dem Arbeitnehmerverzeichnis mit der Bilanzposition "Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern" im Zwischenabschluss bzw. mit der zugrundeliegenden Buchhaltung zum Stichtag abzustimmen.

Zu jedem Arbeit-/Dienstnehmer bzw. Spieler sind mindestens folgende Informationen anzugeben:

- a) Name:
- b) Position/Funktion;
- c) Einstellungs-/Eintrittsdatum;
- d) ggf. Austrittsdatum;
- e) Verbindlichkeiten zum 31. Dezember* samt Fälligkeitstermin und ggf. mit Erläuterungen;
- f) Verbindlichkeiten per 31. Dezember;
 - f1. davon überfällige Verbindlichkeiten per 02. März;
 - f2. davon im Zeitraum 03. 31. März fällige Verbindlichkeiten;
 - f3. überfällige Verbindlichkeiten per 31. März;
 - f4. bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten, die per 31. Dezember noch nicht bilanziert wurden).
 - f5. Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist (sog. "strittige" Beträge) samt Erläuterungen.

*der jeweils der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht

b) Schriftliche Bestätigungen der Arbeit-/Dienstnehmer und Kampfmannschaftsspieler

Von sämtlichen per 31.12. beschäftigen Arbeit-/Dienstnehmern und im Kader befindlichen Kampfmannschaftsspielern müssen schriftliche Bestätigungen vorliegen, dass

ba) betreffend Arbeit-/Dienstnehmer (inkl. Nichtamateure iSd ÖFB-Regulativs):

- im Zusammenhang mit deren (spielerischen) Tätigkeit für den Zulassungsbewerber ein einziger Arbeits-/Dienstvertrag (inkl. Spielervertrag iSd ÖFB-Regulativs) ausschließlich mit dem Zulassungsbewerber besteht, welcher sämtliche Vereinbarungen enthält,
- zu diesem Vertrag keine (schriftlichen oder mündlichen) Nebenabreden bestehen,



- der Zulassungsbewerber seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß den vertraglichen Verpflichtungen, die bis 31.12. entstanden und bis zum darauffolgenden 31.03. fällig sind, nachgekommen ist.

<u>bb) betreffend Kampfmannschaftsspieler die keine Nichtamateure iSd ÖFB-Regulativs (d.h. «Amateurspieler») sind:</u>

- im Zusammenhang mit deren spielerischen Tätigkeit für den Zulassungsbewerber <u>kein</u> Spielervertrag iSd ÖFB-Regulativs existiert und
- keine offenen Forderungen gegenüber dem Zulassungsbewerber bestehen, die basierend auf (anderen als spielervertraglichen) Vereinbarungen mit dem Zulassungsbewerber bis 31.12. entstanden und bis zum darauffolgenden 31.03. fällig sind.

c) Steuern-/Abgabenübersicht

Der Zulassungsbewerber hat die Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden bzw. Sozialversicherungsträgern infolge vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber Arbeit-/Dienstnehmern per 31. Dezember* in einer gesonderten Übersicht anzugeben. Die folgenden Informationen sind als Mindestanforderung anzugeben:

- a) Name des Gläubigers (Behörde bzw. Institutionen);
- b) Verbindlichkeiten per 31. Dezember;
 - b1. davon überfällige Verbindlichkeiten per 02. März;
 - b2. davon im Zeitraum 03. 31. März fällige Verbindlichkeiten;
 - b3. überfällige Verbindlichkeiten per 31. März (in Form eines Prüfer-Nachtragsberichts) und ggf. samt Beilage sachdienlicher Dokumente (z.B. Ratenvereinbarungen, Bescheide);
 - b4. bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten, die per 31.Dezember noch nicht bilanziert wurden).
 - b5. Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist (sog. "strittige" Beträge) samt Erläuterungen.

*der jeweils der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht

Der Zulassungsbewerber hat die Gesamtschuld aus der Steuern-/Abgabenübersicht mit den entsprechenden Bilanzpositionen bzw. der zugrundeliegenden Buchhaltung zum Stichtag abzustimmen.

d) Schriftliche Nachweise betr. Steuern/Abgaben

Der Zulassungsbewerber muss von den betreffenden Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerbehörden den schriftlichen Nachweis (z.B. Auszug Finanz-Online, GKK-Auszug) erbringen, dass zum 31. März, der der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten im Hinblick auf



abgabepflichtige Sachverhalte, welche bis zum vergangenen 31. Dezember entstanden sind, bestanden haben.

e) Weitere formelle Anforderungen und Nachweise

Das Arbeit-/Dienstnehmerverzeichnis sowie die Steuer-/Abgabenübersicht sind vom vertretungsberechtigten Organ des Zulassungsbewerbers durch Unterzeichnung festzustellen (und ggf. dem Prüfer vorzulegen), und sind samt den Bestätigungen (siehe 10.3.6.3 b) sowie der Erklärung des vertretungsbefugten Organs beim Zulassungsgeber einzureichen.

Liegen zum 31. März, der der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht, überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Arbeit-/Dienstnehmern und/oder aus Steuern bzw. Abgaben im Hinblick auf vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen, die bis zum 31. Dezember entstanden sind, vor, sind durch den Zulassungsbewerber folgende Nachweise zu erbringen:

- i) Der Zulassungsbewerber hat mit dem Gläubiger eine schriftliche Vereinbarung über die Verlängerung der Frist für die Begleichung der überfälligen Verbindlichkeiten geschlossen (wenn der Gläubiger die Zahlung eines überfälligen Betrages nicht verlangt hat, ist dies nicht als Verlängerung der Zahlungsfrist anzusehen).
- ii) Bezüglich dieser überfälligen Verbindlichkeiten wurde ein Gerichtsverfahren mit der zuständigen Behörde oder mit den zuständigen (inter-) nationalen Fußballbehörden oder beim Schiedsgericht eröffnet.

Zum Nachweis, dass es sich nicht um ein Verfahren handelt, welches vom Zulassungsbewerber zu dem einzigen Zweck eröffnet wurde, einen Rechtsstreit über die überfälligen Verbindlichkeiten anzustrengen (um eine Situation wie unter iii) beschrieben zu bewirken und um Zeit zu gewinnen) kann der Zulassungsgeber zusätzliche Nachweise verlangen.

iii) Eine vom Gläubiger im Zusammenhang mit überfälligen Verbindlichkeiten gegen den Zulassungsbewerber eingereichte Klage bzw. ein eröffnetes Gerichtsverfahren ist offenkundig unbegründet und wird vom Zulassungsbewerber angefochten.



10.3.7. VERPFLICHTUNG ZUR BENACHRICHTIGUNG ÜBER EREIGNISSE NACH DEM STICHTAG

10.3.7.1. ZWECK

Mit diesem Kriterium soll ein Beitrag zur Sicherstellung der Kontinuität der Wettbewerbe geleistet werden. Darüber hinaus ermöglicht es, den Zulassungsnehmer während der Laufzeit besser zu unterstützen.

10.3.7.2. BERICHTSPERIODE

Das Kriterium bezieht sich auf den Zeitraum ab der Zulassungserteilung bis zum Ende der Spielzeit, für die Zulassung erteilt wurde.

Der Zulassungsgeber ist berechtigt, jederzeit Informationen und/oder schriftliche Erklärungen vom Zulassungsnehmer über solche möglichen Ereignisse oder Bedingungen anzufordern.

10.3.7.3. VORZULEGENDE INFORMATIONEN

Die Klubleitung hat die Art des Ereignisses anzugeben sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen abzugeben. Der Zulassungsgeber kann zusätzliche Informationen und/oder Erklärungen vom Zulassungsnehmer anfordern.

In dieser Benachrichtigung ist das jeweilige Ereignis zu beschreiben. Außerdem muss eine Schätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen oder eine Stellungnahme, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist enthalten sein.

Der Zulassungsgeber kann daraufhin zusätzliche Informationen und/oder Erklärungen anfordern.

10.3.7.4. BEURTEILUNG

Die Einhaltung dieses Kriteriums wird vom Zulassungsgeber überprüft und bei Nichteinhaltung sanktioniert.



10.3.8. Konzept der Indikatoren

Die Indikatoren sind Teil eines risikobasierten Ansatzes. Wenn sich bei den vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen "Warnsignale" zeigen muss der Zulassungsbewerber umfassendere Anforderungen erfüllen.

10.3.8.1. ZWECK

Der risikobasierte Ansatz soll zu einer Verbesserung des Finanzmanagements und der Finanzergebnisse der Klubs beitragen. Zum anderen ist es dem Zulassungsgeber auf diese Weise möglich, sein Augenmerk auf Zulassungsbewerber zu richten, bei denen sich "Warnsignale" zeigen, die ihm Hinweise auf Einschränkungen der finanziellen Leistungsfähigkeit und bei den Zukunftsaussichten des Zulassungsbewerbers geben können.

10.3.8.2. INHALT

Wenn auf einen Zulassungsbewerber eine oder beide der unter IND.01, oder IND.02 beschriebenen Situationen zutrifft, gilt der jeweilige Indikator als nicht erfüllt. Der Zulassungsgeber beurteilt, ob ein Indikator erfüllt wird oder nicht.

Wenn ein Zulassungsbewerber einen der Indikatoren nicht erfüllt, gilt Folgendes:

- a) bei **Nichterfüllung des Indikators 01 oder 02:** die zukunftsbezogenen Informationen (Budget, Erwartung und Liquiditätsplan) sind per 03.03. vorzulegen.
- b) bei **Nichterfüllung des Indikators 01**: der Zwischenabschluss per 31.12. ist einer Abschlussprüfung nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zu unterziehen.



10.4. ZULASSUNGSENTSCHEIDUNG AUS FINANZIELLER SICHT

10.4.1. ERTEILUNG EINER ZULASSUNG

- a) Aus finanzieller Sicht ist die Erteilung einer Zulassung <u>möglich</u>, wenn der Zulassungsbewerber die oben definierten A-Kriterien vollständig erfüllt. Jedenfalls muss
- eine positive Fortführungsprognose gegeben sein und
- (betreffend Kriterium 10.2.1 geprüfter Jahresabschluss per 30.06. bzw. ggf. Kriterium 10.2.2 geprüfter Zwischenabschluss per 31.12.) ein Bestätigungsvermerk vorliegen, der nicht in einer Weise eingeschränkt oder ergänzt ist, wonach der Fortbestand des Zulassungsbewerbers vom Prüfer als nicht gesichert einstuft wird.
- b) Der Zulassungsgeber kann auch die Erfüllung weiterer Bedingungen (z.B. Anforderung zusätzlicher Nachweise der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) verlangen.

10.4.2. VERWEIGERUNG EINER ZULASSUNG

Insbesondere bei Vorliegen nachstehender, demonstrativ aufgezählter Gründe darf die Zulassung aus finanzieller Sicht **nicht erteilt** werden. Weitere Gründe die Zulassung zu verweigern können sich auch aus anderen Bestimmungen dieses Handbuches ergeben.

Der Zulassungsgeber kann auch dann die Zulassung verweigern, wenn weitere Bedingungen (vgl. 10.4.1 b) unter Einräumung einer unerstreckbaren Frist mit dem Hinweis verlangt wurden, dass bei Nichtentsprechung oder nicht rechtzeitiger Entsprechung die Zulassung verweigert werden kann.

- 10.4.2.1. ZULASSUNGSVERWEIGERUNG BETREFFEND KRITERIUM 10.2.1 GEPRÜFTER JAHRESABSCHLUSS PER 30.06. (BZW. KRITERIUM 10.2.2 GEPRÜFTER ZWISCHENABSCHLUSS PER 31.12.)
 - Wenn der Zulassungsbewerber den geprüften Jahresabschluss (ggf. Zwischenabschluss) nicht innerhalb der Abgabefrist beim Zulassungsgeber eingereicht hat.
 - Wenn der Zulassungsbewerber einen Jahresabschluss (ggf. Zwischenabschluss) eingereicht hat, der den Rechnungslegungsvorschriften des UGB und/oder den Mindestanforderungen dieses Handbuchs (fußballspezifischen finanziellen Informationen, FSI) nicht entspricht.
 - Wenn der Prüfer des Jahresabschlusses per 30.06. (oder ggf. des Zwischenabschlusses per 31.12.) kein Prüfurteil abgibt.
 - Wenn der Prüfer den Bestätigungsvermerk versagt.
 - Wenn der Prüfer des Jahresabschlusses per 30.06. (ggf. des Zwischenabschlusses per 31.12.) gemäß UGB den Bestätigungsvermerk versagt



hat oder in einer Weise eingeschränkt oder ergänzt hat, die den Fortbestand des Zulassungsbewerbers als nicht gesichert einstuft.

- Wenn keine positive Fortführungsprognose gegeben ist.
- 10.4.2.2. Zulassungsverweigerung betreffend Kriterien 10.2.6, 10.2.7 oder 10.2.8 überfällige Verbindlichkeiten aus Spielertransfers sowie gegenüber Arbeit-/Dienstnehmern und Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerbehörden
 - Wenn die Informationen im Hinblick auf die (überfälligen) Verbindlichkeiten nicht (frist- und/oder bestimmungsgemäß) eingereicht wurden.
 - Wenn der Zulassungsbewerber Informationen eingereicht hat, die die Vorschriften zu den Mindestangaben nicht erfüllen.
 - Wenn der Zulassungsbewerber überfällige Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des Jahres vor der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit nicht beglichen hat, es sei denn, der Zulassungsbewerber erbringt bis zum darauffolgenden 31. März einen der folgenden Nachweise:
 - i) Die überfälligen Verbindlichkeiten wurden in voller Höhe beglichen, d.h. bezahlt, oder es wurde mit dem Gläubiger eine anderweitige Vereinbarung getroffen.
 - ii) Der Zulassungsbewerber hat mit dem Gläubiger eine schriftliche Vereinbarung über die Verlängerung der Frist für die Begleichung der überfälligen Verbindlichkeiten geschlossen (wenn der Gläubiger die Zahlung eines überfälligen Betrages nicht verlangt hat, ist dies nicht als Verlängerung der Zahlungsfrist anzusehen).
 - iii) Bezüglich dieser überfälligen Verbindlichkeiten wurde ein Gerichtsverfahren mit der zuständigen Behörde oder mit den zuständigen (inter-) nationalen Fußballbehörden oder beim Schiedsgericht eröffnet.
 - iv) Betreffend Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätszahlungen bei internationalen Spielertransfers: Der Zulassungsbewerber weist nach, dass er alle angemessenen Maßnahmen getroffenen hat, um den/die Gläubigerklub(s) zu bestimmen und zu bezahlen.



10.5. ERNENNUNG DES PRÜFERS

Unter den in diesem Handbuch genannten Begriff Prüfer oder Abschlussprüfer sind natürliche oder juristische Personen mit einer aufrechten Berufsbefugnis eines Wirtschaftsprüfers zu verstehen.

Der Prüfer prüft den Jahresabschluss per 30.06. sowie gegebenenfalls den Zwischenabschluss per 31.12. nach unternehmensrechtlichen Vorschriften.

10.5.1. WAHL DES PRÜFERS DES JAHRESABSCHLUSSES PER 30.06. BZW. ZWISCHENABSCHLUSSES PER 31.12. GEMÄß UGB

Der Prüfer wird vom Zulassungsbewerber beauftragt und bestimmt.

Der Prüfer, der vom Zulassungsbewerber zur Prüfung des Zwischenabschlusses ausgewählt wird, muss derselbe sein, der auch die Prüfung des vorangegangenen Jahresabschlusses durchgeführt hat. Das bereits durch die Prüfung des Jahresabschlusses erlangte Wissen ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der Abschlussprüfer seine Prüfaufgaben im Zusammenhang mit dem Zwischenabschluss durchführen kann.

Ein Prüferwechsel nach der Jahresabschlussprüfung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Zulassungsgebers möglich.

10.5.2. ANFORDERUNGEN AN DEN PRÜFER

Der Prüfer wird vom Zulassungsbewerber ausgewählt und beauftragt und muss vom Zulassungsgeber akkreditiert werden.

Der für diese Prüfung eingesetzte Prüfer muss Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) sein und über eine Bescheinigung gemäß § 15 Abschlussprüfungsqualitätssicherungsgesetz verfügen. Der Prüfer muss in jedem Fall von dem zu überprüfenden Zulassungsbewerber und anderen, dem Zulassungsbewerber nahestehenden Personen und Unternehmen unabhängig (im Sinne der Internationalen Berufsgrundsätze für Wirtschaftsprüfer (*Code of Ethics for Professional Accountants*) der *International Federation of Accountants (IFAC)* sein. Des Weiteren gelten die Befangenheits- und Ausschlussgründe gemäß der §§ 271ff UGB.

Unabhängige, fachlich kompetente Abschlussprüfer mit entsprechenden Kenntnissen der fußballspezifischen Besonderheiten (und anderer potentieller finanzieller Risiken, die die Kontinuität des Wettbewerbs gefährden könnten) können beim Zulassungsgeber um eine Akkreditierung ansuchen. Die Akkreditierung des Prüfers ist von dessen Unabhängigkeit vom Zulassungsbewerber sowie von dessen Kenntnissen der Zulassungsbestimmungen und der Teilnahme an den vom Zulassungsgeber veranstalteten Workshops (samt der Einschulung für neu bestellte Prüfer) abhängig.

Der Abschlussprüfer haftet jedenfalls im Umfang des § 275 UGB, wobei die Einschränkung der Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unzulässig ist.



10.5.3. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der Auftrag zur Durchführung der jeweiligen Beurteilung wird in einer Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten. Zweck dieser Auftragsbestätigung ist die Beschreibung des Auftrags sowie die Vermeidung falscher Erwartungen über die Aufgaben und Tätigkeiten des Prüfers und anderer Missverständnisse.

Der akkreditierte Prüfer ist dem Zulassungsgeber jederzeit auskunftspflichtig.

10.5.3.1. ADRESSAT

Der Prüfer erstellt einen schriftlichen Bericht über seine Feststellungen an den Zulassungsbewerber und den Zulassungsgeber.

Der Zulassungsbewerber ist für die zeitgerechte Einreichung der Berichte an den Zulassungsgeber verantwortlich.

10.5.3.2. Prüfungsgrundsätze, Form und Inhalt der Berichterstattung

In Abhängigkeit von der Art der vom Prüfer zu erbringenden Tätigkeit sind die folgende International Standards der IFAC zu beachten:

International Standards on Auditing (ISA): Diese sind für die Prüfung des Jahresoder ggf. des Zwischenabschlusses anzuwenden. Im Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung bzw. die Prüfung des Zwischenabschlusses hat der Prüfer festzuhalten, dass er die Prüfung gemäß den Zulassungsbestimmungen für die zweithöchste Spielklasse in Übereinstimmung mit den geltenden ISA durchgeführt hat. Zusätzlich hat der Prüfer darauf hinzuweisen, dass nach ISA der Bericht nur für den Zulassungsbewerber und den Zulassungsgeber bestimmt ist.

10.5.4. KOSTEN DER PRÜFUNGEN

Die Kosten der Prüfungen trägt der Zulassungsbewerber. Er ist für die Vereinbarung der Honorare selber zuständig.

Falls der Zulassungsgeber begründete Zweifel an den eingereichten Unterlagen hat, kann er auf eigene Kosten einen weiteren Prüfer beauftragen. Der Zulassungsbewerber hat diesem Prüfer die entsprechende Einsicht zu gewähren.

Falls sich bei dieser zusätzlichen Prüfung herausstellt, dass der Zulassungsbewerber wesentliche falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, kann der Zulassungsgeber die Kosten dieser zusätzlichen Prüfung ebenfalls auf den Zulassungsbewerber überwälzen.